VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den **12. Februar 2026**

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:31 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender
2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseder
3. GV Reinhard Windhager
4. GR Anna Zallinger
5. GR Anna Wimmer
6. GR Marcel Weinberger
7. GR Alois Brunner
8. GR Lukas Sumereder
9. GR Walter Furthner
10. 2.Vizebgm. Franz Arthofer
11. GR Franz Schabetsberger
12. GR Karin Eichinger
13. GV Michael Desch
14. GR Johannes Schönbauer
15. GR Bernhard Rosenberger
16.
17.
18.
19.

GR-Ersatzmitglieder:

ER Roswitha Krupa	für	GR Elisabeth Jäger
ER Yvonne Heitzinger	für	GR Sascha Hübsch
ER Christian Kalchgruber	für	GR Günter Humer
ER Christopher Gruber	für	GR Andreas Unterberger

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990): -

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:
GR Elisabeth Jäger
GR Sascha Hübsch
GR Günter Humer
GR Andreas Unterberger

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **05.02.2026** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist, und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **12.12.2025** bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

- -

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

- -

<u>Abstimmungsergebnis:</u>

-

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

- -

Bürgerfragestunde - Keine Wortmeldungen

Tagesordnung:

TOP 1. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)

TOP 2. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

TOP 3. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)

TOP 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.13 – „Pirnleithner-Raab“ – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 5. Voranschlag 2026 (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 6. MFP 2027-2030 (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 7. Festlegung der Prioritätenreihung (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 8. Nachtrag zum Arbeitsübereinkommen KBBE (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 9. Änderung der Feuerwehrgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 10. Änderung der Feuerwehrtarifordnung (Beratung und Beschlussfassung)

TOP 11. Bericht des Bürgermeisters

TOP 12. Allfälliges

TOP 1. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)

Die Obfrau Karin Eichinger gibt den Bericht zu der Sitzung am 11. Februar 2026 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Umweltausschusses, am 11. Februar 2026 mit der Tagesordnung:

- Hui-Pfui Aktion 2026
- Nachbesprechung Christbaumaktion 2026
- Schnupperticket – Auslastung 2. Ticket November und Dezember 2025
- Blumenwiese Kellerleiten
- Allfälliges

TOP 2. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann-Stv. Johannes Schönbauer gibt den Bericht zu der Sitzung am 12. Dezember 2025 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Prüfungsausschusses, am 12. Dezember 2025 mit der Tagesordnung:

- Belegprüfung 15.11.2025-31.12.2025
- Voranschlag 2026
- Allfälliges

TOP 3. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Alois Brunner gibt den Bericht zu der Sitzung am 09. Februar 2026 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Kultur- und Vereinswesenausschusses, am 09. Februar 2026 mit der Tagesordnung:

- Roßmarkt
- Freibadtarife
- Allfälliges

TOP 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.13 – „Pirnleithner-Raab“ – Einleitung des Verfahrens (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Das gegenständliche Planungsgebiet mit einem Ausmaß von insgesamt etwa 547m² liegt ca. 550m westlich des Marktzentrums von Riedau östlich der Bahntrasse Wels – Passau und der Bahnhofstraße (Landesstraße L1124).

Im Norden und Südwesten grenzt jeweils Wohngebiet des Antragstellers, im Süden und Südosten landwirtschaftliches Grünland des Antragstellers und im Westen gemischtes Baugebiet mit einem Parkplatz der Fa. Leitz an. Weiter östlich des Planungsgebiets setzt sich das Wohngebiet bis zur Pram fort.

Das bisherige landwirtschaftliche Grünland liegt teilweise im HW100-Abflussbereich des Holzingerbachs, eines Zubringers zur Pram. Entsprechend der Darstellung im Flächenwidmungsplan und auf Grundlage der Berechnungen durch DI. Günter Humer vom 13.5.2016 liegt das südliche Planungsgebiet teilweise innerhalb dieses Hochwasserabflussgebiets. Vom Antragsteller wird diesbezüglich ein Projekt zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes vorbereitet.

Innerhalb des Planungsgebiets besteht auf Grundstück 47 ein 1964 baubewilligtes Wirtschaftsgebäude, das umgebaut und umgenutzt werden soll. Der Antragsteller beabsichtigt im Planungsgebiet die Ausstellung und den Handel mit Autos der gehobenen Klasse. Dazu soll ein Präsentations- und Verkaufsraum, ein Fotobereich sowie ein kleiner Bürobereich eingerichtet werden. Die südlich an den Gebäudebestand anschließende Fläche soll für die Aufbereitung der Fahrzeuge (Außen- und Innenreinigung) genutzt werden.

Es soll des Grundsatzbeschluss über die Einleitung des Verfahrens eingeleitet werden.

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Antragsteller:
Josef PIRNLEITHNER-RAAB
Vormarktstr. 2a, 4752 Riedau

Datum: 20.01.2026

Marktgemeindeamt Riedau
Zl.: .....
Eingel. 20. Jan. 2026 | Bgm.
AL. | Bau | Kassa
Buchh. | Melde. | Allgem.

Bekanntgabe von Planungsinteressen
für die Änderung des Flächenwidmungsplanes
(§ 36, Abs. 3, Oö. ROG 1994)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche die Marktgemeinde Riedau eine Teilfläche meines Grundstücks Nr. 47, KG Vormarkt Riedau, im Ausmaß von 346m² von Wohngebiet in gemischtes Baugebiet und eine Teilfläche meines Grundstücks 62/4, KG Vormarkt Riedau, im Ausmaß von 201m² von landwirtschaftlichem Grünland in gemischtes Baugebiet, laut beigefügtem Planausschnitt im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde auszuweisen.

Begründung:
Innerhalb des Planungsgebiets besteht auf Grundstück 47 ein 1964 baubewilligtes Wirtschaftsgebäude, das umgebaut und umgenutzt werden soll. Der Antragsteller beabsichtigt im Planungsgebiet die Ausstellung und den Handel mit Autos. Dazu soll ein Präsentations- und Verkaufsraum, ein Fotobereich sowie ein kleiner Bürobereich eingerichtet werden
Die südlich an den Gebäudebestand anschließende Fläche soll für die Aufbereitung der Fahrzeuge (Außen- und Innenreinigung) genutzt werden.

Die hierfür notwendigen Pläne und Unterlagen werden vom Ingenieurbüro für Raumplanung D.I. Gerhard Altmann, Industriestraße 28, 4710 Grieskirchen erstellt.
Die für die Planerstellung/ -änderung anfallenden Kosten werden von mir im Sinne des §35 Oö.ROG (Kostenübernahme durch betroffene Grundeigentümer) übernommen.
Ich willige ein, dass meine für das Umwidmungsverfahren notwendigen personenbezogenen Daten u.a. auf den Tagesordnungspunkten in der Gemeinderatssitzung genannt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht werden. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angaben von Gründen bei ..... (Kontaktdaten des Verantwortlichen) oder per E-Mail an gemeinde@riedau.ooe.gv.at widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Unterschrift des Antragstellers

Arbeitsgemeinschaft
raum – plan A
Grieskirchen - Vöcklabruck

Marktgemeindeamt Riedau
Zl.: .....
Eingel. 20. Jan. 2026 | Bgm.
AL. | Bau | Kassa
Buchh. | Melde. | Allgem.

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Grieskirchen, 20. 01. 2026

D.I. Gerhard Altmann
e-mail: altmann@raum-planA.at
riedau\3_wid\fläwi6\änd\stell6_13.doc

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.13 – „Pirnleithner - Raab“
Ortsplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

UMWIDMUNG
Der Marktgemeinde Riedau liegt ein Antrag auf eine Widmungsänderung für eine Teilfläche des Grundstücks 47, KG Vormarkt Riedau, von Wohngebiet in gemischtes Baugebiet und eine Teilfläche von 62/4, KG Vormarkt Riedau von derzeit landwirtschaftlichem Grünland in gemischtes Baugebiet vor.

Abbildung 1: Ausschnitt Flächenwidmungsplan Nr. 6 mit Abgrenzung des Planungsgebiets

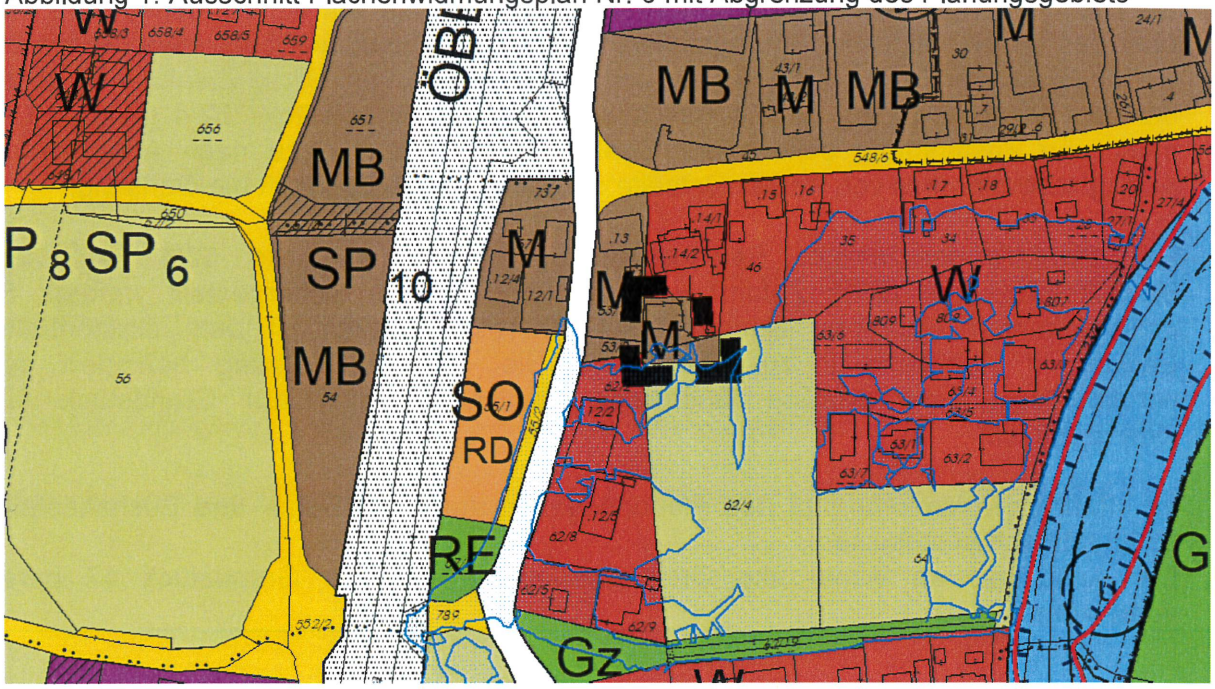

LAGE, NUTZUNG

Das gegenständliche Planungsgebiet mit einem Ausmaß von insgesamt etwa 547m² liegt ca. 550m westlich des Marktzentrums von Riedau östlich der Bahntrasse Wels – Passau und der Bahnhofstraße (Landesstraße L1124).

Im Norden und Südwesten grenzt jeweils Wohngebiet des Antragstellers, im Süden und Südosten landwirtschaftliches Grünland des Antragstellers und im Westen gemischtes Baugebiet mit einem Parkplatz der Fa. Leitz an. Weiter östlich des Planungsgebiets setzt sich das Wohngebiet bis zur Pram fort.

Das bisherige landwirtschaftliche Grünland liegt teilweise im HW100-Abflussbereich des Holzingerbachs, eines Zubringers zur Pram. Entsprechend der Darstellung im Flächenwidmungsplan und auf Grundlage der Berechnungen durch DI. Günter Humer vom 13.5.2016 liegt das südliche Planungsgebiet teilweise innerhalb dieses Hochwasserabflussgebiets. Vom Antragsteller wird diesbezüglich ein Projekt zum Ausgleich des Retentionsraumverlustes vorbereitet.

Innerhalb des Planungsgebiets besteht auf Grundstück 47 ein 1964 baubewilligtes Wirtschaftsgebäude, das umgebaut und umgenutzt werden soll. Der Antragsteller beabsichtigt im Planungsgebiet die Ausstellung und den Handel mit Autos der gehobenen Klasse. Dazu soll ein Präsentations- und Verkaufsraum, ein Fotobereich sowie ein kleiner Bürobereich eingerichtet werden
Die südlich an den Gebäudebestand anschließende Fläche soll für die Aufbereitung der Fahrzeuge (Außen- und Innenreinigung) genutzt werden.

INFRASTRUKTUR

Die Erschließung im motorisierten Individualverkehr erfolgt von der Landesstraße L1124 über das im Eigentum des Antragstellers befindliche Grundstück 53/2 etwa bei km 2,5, wo die Sichtverhältnisse nach Norden und Süden ausreichen. Diese Zufahrt wird derzeit bereits und auch künftig für die Bewirtschaftung des Grundstücks 62/4 genutzt. Eine mündliche Zustimmung seitens der Straßenmeisterei liegt dazu nach Angaben des Antragstellers bereits vor. An der Ostseite der Landesstraße verläuft ein Gehsteig.

Bei allenfalls langfristiger Baulandwidmung des Grundstücks 62/4 kann eine Erschließung über diese Zufahrt von der Landesstraße sichergestellt werden. Ein entsprechender Nachweis dieser Aufschließungsmöglichkeit ist dem skizzenhaften Entwurf in Abbildung 2 zu entnehmen. Die geplante Nutzung behindert oder verunmöglicht eine allfällige langfristige Baulandschaffung auf Grundstück 62/4 jedenfalls nicht.

Im öffentlichen Verkehr wird das Planungsgebiet durch die Bahn- und Bushaltestellen 350m nördlich erschlossen.
Der Anschluss an Kanal und Ortswasserleitung sind am Grundstück 47 bereits vorhanden.

Abb. 2: Planungsgebiet und mögliche künftige Erschließung von Grundstück 62/4

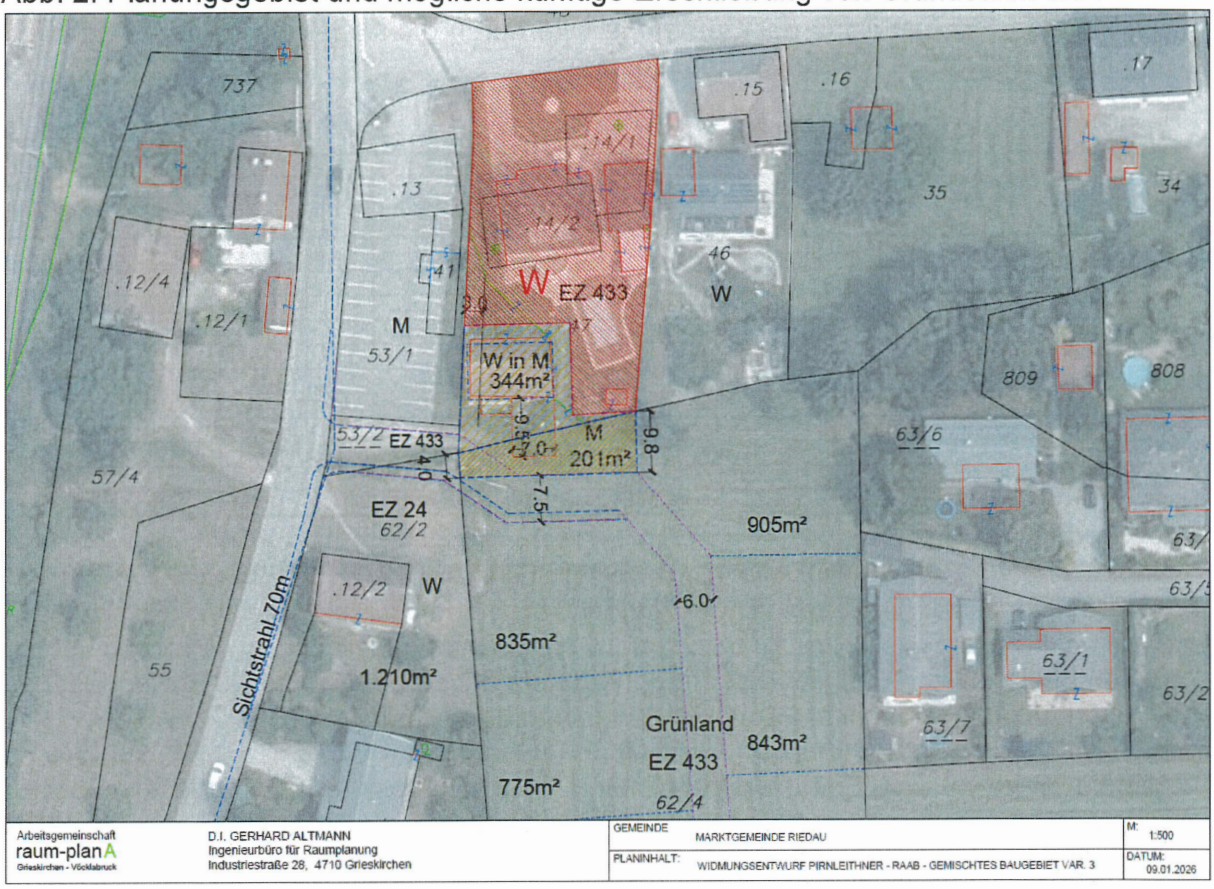

ORTSBILD, LANDSCHAFTSBILD, NATURRAUM

Das Grundstück 62/4 bildet eine Grünlandinsel innerhalb des Siedlungsgebiets und wird gegenwärtig als Wiesenfläche verpachtet. Das Planungsgebiet und das engere Umfeld im Bauland wird derzeit bereits heterogen genutzt durch zweigeschoßige Baubestände für Wohn- und Betriebszwecke. Im Nahbereich sind auch ehemalige landwirtschaftlich genutzte Gebäude und der Neubau der RotKreuz-Dienststelle vorhanden. Hochrangige Verkehrsflächen mit der Bahntrasse in Dammlage und ein Betriebsparkplatz ergänzen die bereits vielfältigen Nutzungen im Umfeld. Der Bahndamm mit der Lärmschutzwand sowie der Bahnoberleitung bilden die westseitige Kulisse und prägen das Ortsbild. Das Gelände innerhalb des Planungsgebiets weist ein Gefälle von etwa 1,5m nach Osten auf.

Aufgrund der zweiseitig angrenzenden Bebauung und der Kleinflächigkeit ergibt sich eine Abrundung im Bauland und ist von keiner Störung im Ortsbild auszugehen.

HANGWASSER, WASSERSCHUTZ

Auf Grundlage der Hangwasserhinweiskarte ergibt sich im Planungsgebiet keine Gefährdung durch Hangwasser.

Das Planungsgebiet wird erfasst vom Regionalprogramm „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021).

FLÄCHENBILANZ

Die aktuelle Flächenbilanz der Gemeinde wird durch die Änderung unwesentlich berührt und ist eine sofortige Nutzung vorgesehen.

Abb. 3: Flächenbilanz Stand Juni 2024

FLÄCHENBILANZ-BAULAND		Stand FWPL Nr. 5 (inkl. 5.1-15, 18, 19), Nutzung 01/18						Stand FWPL Nr. 6 inkl. Änd. 6.1 - 6.8, Nutzungen 06/2024						Bruttobaulandverbrauch 2018-2024
		1		2		3		4		5		6		
		gewidmet		genutzt		Reserve		Veränderung		Widmung NEU		Reserve NEU		
		ha	%	ha	%	ha (1-2)	%	ha	%von 3	ha	%von 1	ha (3+4)	%von 5	
	BAULAND GESAMT	**102,0**	**100,0%**	**91,9**	**90,2%**	**10,0**	**9,8%**	**0,0**	**0,3%**	**104,5**	**102,5%**	**10,1**	**9,9%**	**2,9**
W	WOHNGEBIET	64,0	62,7%	57,2	89,4%	6,8	10,6%	-0,3	-4,7%	66,2	103,6%	6,5	9,8%	2,6
WF	VERD. FLACHB. OD. FÖRDERB. M. W.	0,2	0,0%	0,2	0,0%	0,0	0,0%	0,0		0,2	100,0%	0,0	0,0%	0,0
D	DORFGEBIET	5,6	5,5%	5,0	88,1%	0,7	11,9%	-0,2	-26,9%	6,1	108,5%	0,5	8,0%	0,7
+	BESTEH. BAUTEN IM GRÜNLAND	0,4	0,4%	0,4	100,0%	0,0	0,0%	0,0		0,4	100,0%	0,0	0,0%	0,0
M	GEMISCHTES BAUGEBIET	6,7	6,6%	6,2	92,0%	0,5	8,0%	-0,1	-22,2%	6,7	98,8%	0,4	6,3%	0,0
MB	EINGESCHR. GEMISCHTES BAUGEBIET	4,9	4,8%	4,2	86,2%	0,7	13,8%	0,1	14,9%	4,5	92,0%	0,8	17,2%	-0,5
SO	SONDERGEBIET	0,9	0,9%	0,9	100,0%	0,0	0,0%	0,0		1,1	120,4%	0,0	0,0%	0,2
K	KERNGEBIET	13,6	13,3%	12,7	93,6%	0,9	6,4%	0,0	1,1%	13,5	99,1%	0,9	6,5%	-0,1
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSB.	0,4	0,4%	0,0	0,0%	0,0	0,0%	0,0	0,0%	0,4	0,0%	0,0	0,0%	0,4
B	BETRIEBSBAUGEBIET	5,1	5,0%	4,6	90,6%	0,5	9,4%	0,5	112,5%	5,3	103,5%	1,0	19,3%	-0,4

BEWERTUNG DER UMWIDMUNG, ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ÖEK

Im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Riedau ist die gegenständliche Fläche im „Funktionsplan" im Übergangsbereich von Mischfunktion und Wohnfunktion. Der Anteil der bisherigen Grünlandfläche beträgt nur 201m² und ist dieser Flächenteil im ÖEK nicht als Bauerwartungsland dargestellt.

Allerdings ist in den Erläuterungen zum ÖEK festgelegt, dass in diesen Bereichen kleinräumige Erweiterungen ohne zusätzliche Bauplatzschaffung (z.B. zur Erweiterung bestehender Gebäude oder zur Errichtung von Garagen und Nebengebäuden) bis etwa 300m² zulässig sind.
Auch wenn es sich beim gemischten Baugebiet um eine gem. ÖEK funktionsfremde Widmung handelt, sind solche Widmungen im untergeordneten Ausmaß wie im konkreten Fall, im Übergangsbereich unterschiedlicher Funktionen und mit nicht zu erwartenden negativen Beeinträchtigungen der umliegender Nutzungen zulässig.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen ist also eine Übereinstimmung der Widmungsänderung mit dem ÖEK 2 gegeben.

Gemäß §36, Abs. 2 Oö. ROG 1994 können Flächenwidmungspläne geändert werden, wenn öffentliche Interessen dafür sprechen oder diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Durch den Anschluss an gemischtes Baugebiet sowie an überwiegend eigene Flächen des Antragstellers und die nur kleinflächige Planänderung können auch Interessen Dritter ausreichend geschützt werden.

Eine Baulandeignung im Sinne des §21(1) Oö. ROG kann aus raumordnungsfachlicher Sicht bei entsprechendem Ausgleich des Retentionsraumverlustes festgestellt werden.

Zusammenfassend kann daher aus ortsplanerischer Sicht dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur Widmungsänderung empfohlen werden.

Mit freundlichen Grüßen

D.I. Gerhard Altmann
Ingenieurbüro für Raumplanung

(Anhang: Fotodokumentation)

Fotodokumentation: Riedau Flächenwidmungsplanänderung 6.13
(Quelle: Orthofoto, Stand 2023; Aufnahme 2022)

Abbildung 4: Ausschnitt Orthofoto Riedau mit Abgrenzung des Planungsgebietes

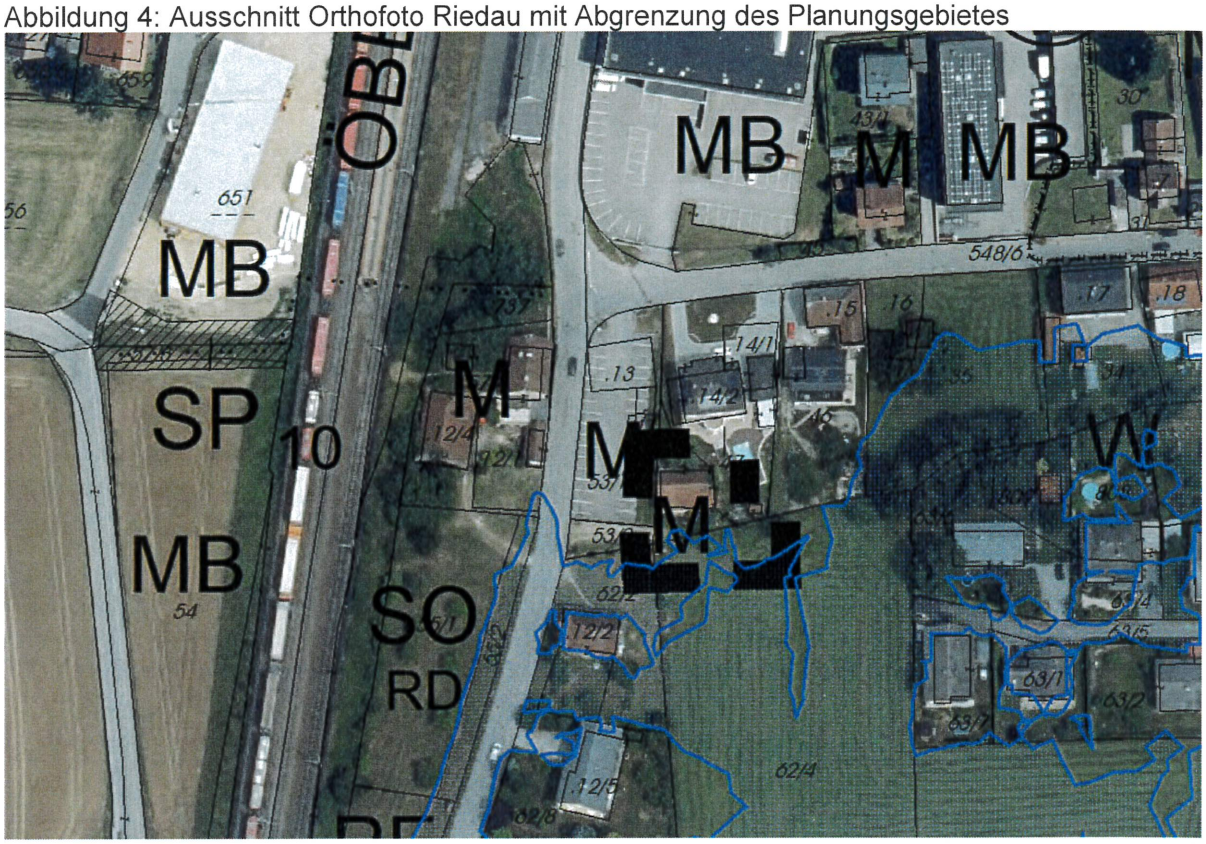

Abbildung 5: Ansicht des Planungsgebietes mit Zufahrt von Westen

RECHTSWIRKSAMER STAND

M = 1: 5.000

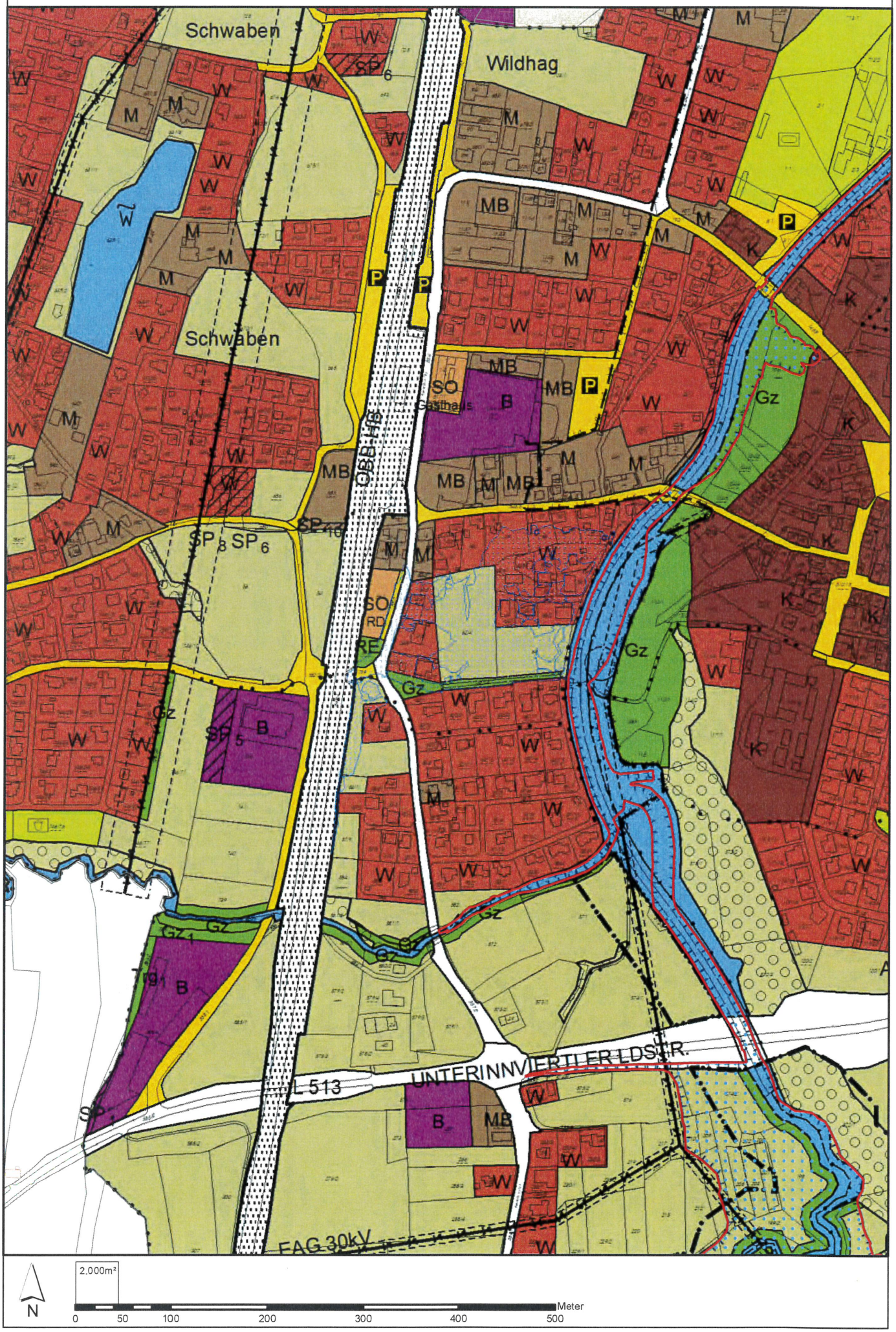

ÄNDERUNG 6.13 (Marktgemeinde Riedau) M = 1:5.000

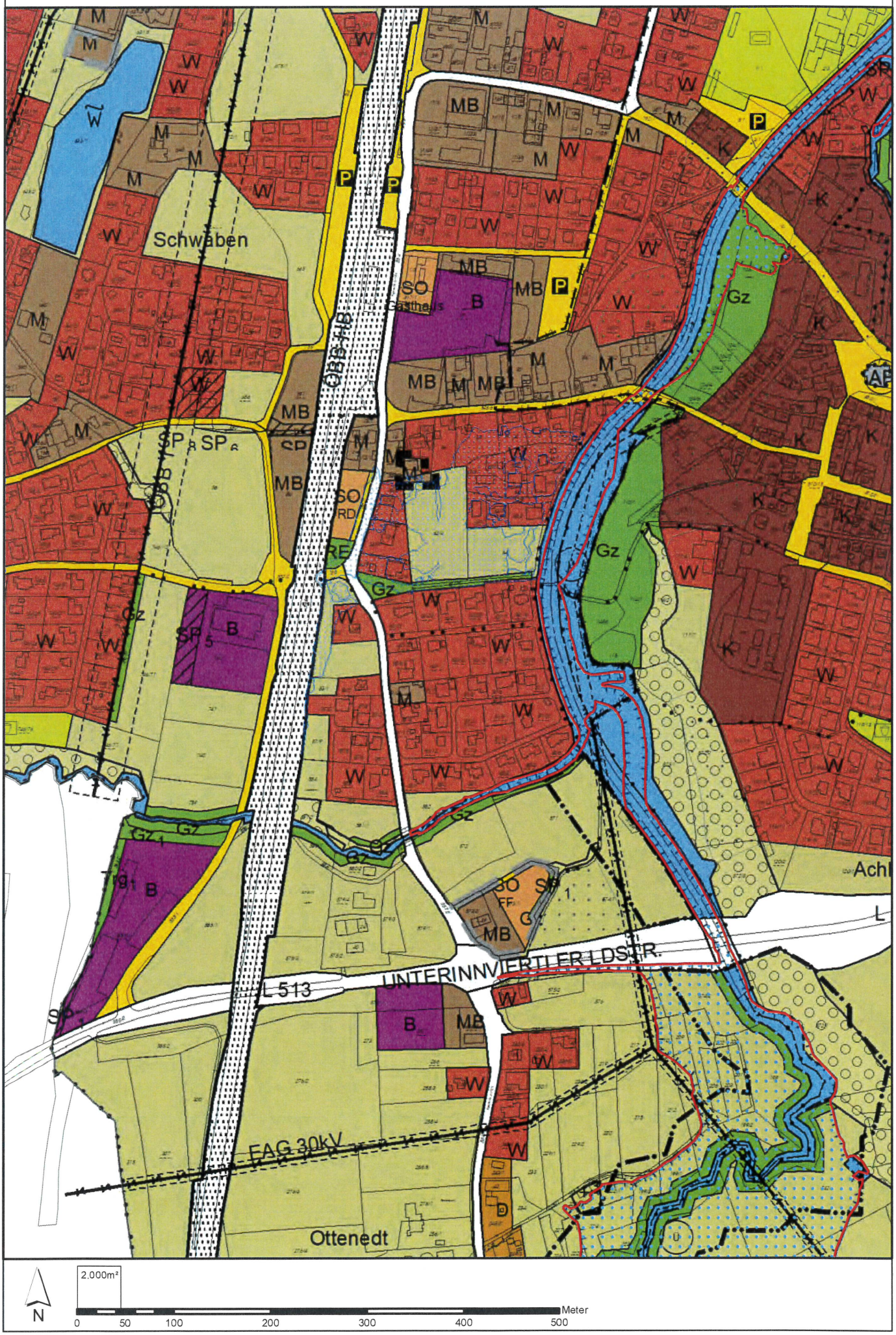

LEGENDE DER PLANZEICHEN IM ÄNDERUNGSBEREICH

M — Gemischtes Baugebiet

Grenze des Planungsraumes

LEGENDE DER PLANZEICHEN IM SONSTIGEN PLANAUSSCHNITT

Bauland

W — Wohngebiet

D — Dorfgebiet

K — Kerngebiet

M — Gemischtes Baugebiet

MB — Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet:
(unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung)

B — Betriebsbaugebiet

SO UNIVERSITÄT — Sondergebiet des Baulandes
mit Angabe der Zweckbestimmung:
RD=Rettungsdienste

SP — Schutz- oder Pufferzone im Bauland

SP 1... Frei- u. Grünflächen, die mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind, zum Schutz angrenzender Nutzungen. Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzungen für Erschließung, Ver- und Entsorgung sind gestattet.
Entlang von Bächen ist der Schutzzweck u.a. auf die Freihaltung im Hinblick auf Hochwasserereignisse (Objektschutz) ausgerichtet, d.h. jegliche neue Bebauung oder bauliche Nutzung ist ausgeschlossen, der Baubestand ist davon nicht betroffen.
SP 5..."Lärmmindernde" Situierung der Gebäude, z.B. Verwaltungsgebäude oder Lager im Westen, lärmintensivere Nutzung im Osten.
SP 6...Im Bauverfahren ist eine immissionsschutzorientierte Planung nachzuweisen
SP 7...aufgrund der Lage (Waldperimeter, Siedlungsrand...) Errichtung von Hauptgebäuden ausgeschlossen
SP 8 ...keine Hauptgebäude zulässig, Nebengebäude nur unter der Voraussetzung einer Brandlastberechnung; Einrichtungen oder Anlagen, welche den sicheren Betrieb der Leitung gefährden, unzulässig

Verkehrsflächen

Fließender Verkehr

P — Parkplatz

•• •• •• Punktmäßige Darstellung für Fußwege

Grünland

Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Spiel- und Liegewiese, Spielplatz

Sport- und Spielfläche

Gz — Grünzug

Gz... zum Schutz und zur Verbesserung des Landschafts- u./o. Ortsbildes und der ökologischen Gegebenheiten. Bestehender Bewuchs (Uferbegleitgehölz, Obstbäume, Baum/Strauchreihen, u.ä.m.) ist zu erhalten und möglichst zu verstärken, bzw. ein durchgehender Bewuchs durch Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzustreben.
Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzung für Erschließung, Ver- und Entsorgung sind gestattet. Bisher bestehende Ackernutzungen innerhalb der gereralisiert mit 10m Breite entlang der Bachufer festgelegten Grünzüge bleiben von dieser Festlegung unberührt und können weiter bestehen bleiben.
Der Grünzug zwischen Dammstraße und Mündung Schwabenbach im Zentrum hat die Funktion als Retentionsraum der Pram, zur Siedlungsgliederung sowie als Frischluftschneise.
Gz 1...aus Hochwasserschutzgründen freizuhalten; Anlage von Retentionsflächen zulässig

Trg — Trenngrün

Trg1... Trenngrün zur Vermeidung der Bebauung von Nahbereichen zu konkurrierenden Nutzungen u./o. zur Aufnahme imissionshemmender Maßnahmen, wie Erdwall, Lärmschutzwand, Bepflanzung u.ä.m. Notwendige Unterbrechungen der Bepflanzung für Erschließung, Ver- und Entsorgung sind gestattet.

RE — Retentionsbecken

Verkehr

B151 — Landesstraßen B mit Schutzzonen
Widmung: Grünland, Land- und Forstwirtschaft

L 562 — Landesstraßen L
Widmung: Grünland, Land- und Forstwirtschaft

ÖBB-HB — Hauptbahn

Versorgung

ÖBB 220kV — Hochspannungsfreileitung mit Schutzbereich

Transformatorstation

Umspannwerk

RAG-G — Gasleitung mit allfälligem Schutzstreifen

Forstwirtschaft

Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
Widmung: Grünland, Land- und Forstwirtschaft

Naturschutz, Denkmalschutz

Denkmalgeschütztes Gebäude

AF — Archäologisches Fundhoffnungsgebiet

Flussuferschutzzone

N — Naturdenkmal

Gewässer

W — Gewässer
Widmung: Grünland, Land- und Forstwirtschaft

HW 30: 30-jährliches Hochwasserereignis

HW 100: 100-jährliches Hochwasserereignis
gemäß Gefahrenzonenplan Pram
(DI. Günther Humer, Geboltskirchen 2017)
Berechnungen Holzingerbach: DI. Günther Humer 2016

HQ — Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HQ 30

HQ — Hochwasserabflußgebiet mit Hochwasserlinien HQ 100

VVR — Rote Zone Bundeswasserbauverwaltung

WS — Weiteres und engeres Wasserschutzgebiet

Sonstige Ersichtlichmachung

Geogene Risikozone - Risikotyp A

Darstellung des Grenzverlaufs

Katastralgemeindegrenze

Gemeindegrenze

Änderungsgebiet nicht aktuelles Verfahren

DETAILAUSSCHNITT

M = 1:1.000

TEILVERZEICHNIS

Nr.	Rechtsstand	Planung
1	Wohngebiet	Gemischtes Baugebiet (ca. 346m²)
2	Grünland, Land- und Forstwirtschaft	Gemischtes Baugebiet (ca. 201m²)

Das Planungsgebiet wird erfasst vom Regionalprogramm „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBl. Nr. 130/2021).

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 2
AUSSCHNITT AUS DEM FUNKTIONSPLAN

M = 1:10.000

LEGENDE DER PLANZEICHEN IM ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPT - ENTWICKLUNGSPLAN

1. BAULANDKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

- WF — Wohnfunktion
- DF — dörfl. Siedlungsfunktion
- ZF — Zentrumsfunktion
- MF — Mischfunktion
- HF — Handelsfunktion
- BF — betriebliche Funktion (MB, B)
- SF — Sonderfunktion
  mit Angabe der Zweckbestimmung:
  GH=Gasthaus
  U=Umspannwerk
  RD=Rettungsdienste

ENTWICKLUNGSZIELE
MÖGLICHE SIEDLUNGSENTWICKLUNG, BAUERWARTUNGSLAND

- WF — Wohnfunktion
- DF — Dörfliche Siedlungsfunktion
- MF — Mischfunktion
- BF — Betriebliche Funktion
- SF — Sonderfunktion mit Angabe der Zweckbestimmung
  FF - Feuerwehr

- vorrangige Entwicklungsrichtung BF
- (A) ortschaftsbezogene Abrundungen
- Siedlungsgrenze maßstabsgetreu
- Einzugsbereich wesentlicher Infrastruktureinrichtungen

FESTLEGUNGEN ZU GESONDERT GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN

(1) Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes im Rahmen der Baulandwidmung und vor einer Bauplatzbewilligung mit besonderer Beachtung der Lärmsituation;

2. VERKEHRSKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

- Gemeindestraße von bes. Verkehrsbedeutung
- (H) Haltestelle mit 400m-Einzugsbereich

3. GRÜNLANDKONZEPT:

FUNKTIONEN - GENERALISIERTE FLÄCHENWIDMUNG

- Erholungsfunktion
  SP - Spielplatz/Parkanlage
  SZ - Sportzentrum
- Sonderfunktion
  F - Friedhof
  K - Kleingärten
  G - Gärtnerei

ENTWICKLUNGSZIELE

- Grünzug, -gürtel, -keil (flächige Darstellung)
- Landschaftliche Vorrangzone
  Ö - von besonderer ökologischer Bedeutung
  LB - von besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
- singulärer Standort Erholungsfunktion ohne Flächenangabe
  SP...Spielplatz
- Grünverbindung
- Trenngrün

4. SONSTIGE PLANZEICHEN

- B151 — Landesstraßen B mit Schutzzonen
- L 562 — Landesstraßen L
- ÖBB-HB — Hauptbahn
- Energie AG 30 kV — Hochspannungsfreileitung mit allfälligem Schutzbereich
- W — Gewässer
- HW 30: 30-jährliches Hochwasserereignis
- HW 100: 100-jährliches Hochwasserereignis gemäß Gefahrenzonenplan Ache (Büro Humer, Geboltskirchen)
- Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung
- Katastralgemeindegrenze
- Gemeindegrenze
- Grenze des Planungsraumes
- Grenze des Planungsraumes nicht aktuell

SONSTIGES:
Plangrundlage:
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV): Digitale Katastermappe (DKM): Stand 2024
Orthofoto Land Oö.: Stand 2023

Erhebungsblatt für die Überprüfung/Änderungen des Flächenwidmungsplanes zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung (Flächenwidmungsteil und/oder ÖEK)

Allgemeine Angaben zum Planungsvorhaben	
Stadt/Markt/Gemeinde: Marktgemeinde Riedau	KG.: 48138 Vormarkt Riedau
Flächenwidmungsteil Nr.: 6	Änderung Nr.: 13
Örtliches Entwicklungskonzept Nr.:	Änderung Nr.:
Grundstückseigentümer(in): Josef Pirnleithner-Raab, Vormarktstraße 2a, 4752 Riedau	

1. Rahmenbedingungen und Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung

Grundst. Nr. *(ggf. Teilfl.)*	Ausmaß m²	derzeitige Nutzung	Widmung / Funktion		Anmerk.
			Rechtsstand	Planung	
47 tw	346	Wohngebiet	Wohngebiet	Gemischtes Baugebiet	
62/4 tw	201	LW-Grünland	LW-Grünland	Gemischtes Baugebiet	

Nutzungsbeschränkungen/Baulandeignung	ja	nein
Lage in einer geogenen Risikozone: wenn ja Grundlage:	☐	☑
- „Gefahrenhinweiskarte für gravitative Massenbewegungen" Typ A ☐ Typ B ☐	☐	☑
- Lage in einer geogenen Risikozone außerhalb des Beurteilungsraumes der Gefahrenhinweiskarte	☐	☑
- Gefahrenzonenplan WLV (z.B.: Rutschungen, Steinschlag etc.)	☐	☑
- Sonstige Untersuchungen/Kenntnisse:	☐	☑
Hochwasserabflussgebiet/Gefahrenzone		
Hochwasserabflussgebiet 30-jährlich	☐	☑
Hochwasserabflussgebiet 100-jährlich	☑	☐
Rote Gefahrenzone	☐	☑
Ehemals rote Zonen und aufgeschüttete Flächen in roten oder ehemals roten Zonen	☐	☑
Gelbe Gefahrenzone	☐	☑
Sonstige Überflutungsgebiete (Retentionsflächen, bekannte HW-Ereignisse etc.) Wenn ja, welche:	☐	☑
Hinweise auf Gefährdung durch Hangwasser	☐	☑
Grundwasserschutz:		
Wasserschutzgebiet	☐	☑
Verordnetes/geplantes Grundwasserschongebiet	☐	☑
Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung/- Regionalprogramm	☑	☐
Naturschutz:		
☐ Verordnetes bzw. ☐ nominiertes Europaschutzgebiet inkl. 200 m Randbereich: Name:	☐	☑
Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil: Name:	☐	☑
Uferschutzbereich 50 m ☐; 200 m ☐; 500 m ☐ Zonen	☐	☑
Lage in einer Waldrandzone (≤30m)	☐	☑
Landes- und Regionalplanung/Interkommunale Raumentwicklung:		
Lage innerhalb einer Regionalen Grünzone gem. Raumordnungsprogramm	☐	☑
Lage innerhalb einer sonstigen, einschränkenden räumlichen Festlegung aus einem Raumordnungsprogramm (z.B. Freihaltebereich für die Errichtung einer überörtlich bedeutsamen Infrastrukturmaßnahme (Bahnstrecke, Straße etc.)) Wenn ja, welche:	☐	☑
Lage innerhalb eines Gebietes, für das ein Raumordnungsprogramm für Geschäftsgebiete (gem. § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994) erlassen wurde; Wenn ja, welches:	☐	☑
Lage in einem bekanntgegebenen, landesplanerischen Untersuchungsraum (z.B. festgelegter Trassenkorridor in einer Korridoruntersuchung); Wenn ja, welcher:	☐	☑
Ist die Gemeinde Mitglied in einem Gemeindeverband und/oder einer Gemeindekooperation (z.B. Stadtregionales Forum) zur interkommunalen Raumentwicklung und/oder betrieblichen Standortentwicklung? Wenn ja, in welchem: Stimmt das ggst. Planungsvorhaben mit den Statuten des Gemeindeverbandes und/oder den Leitlinien des interkommunalen Raumentwicklungsplanes überein? Ja ☐ Nein ☐	☐	☑
Sonstige Nutzungsbeschränkungen bzw. Beschränkungen der Baulandeignung		
Wenn ja, welche:	☐	☑

2. Umweltsituation	ja	nein
Bekannte oder zu erwartende Immissionsbelastungen (Lärm, Luft, Erschütterungen etc.) aus dem Umgebungsbereich auf das Planungsvorhaben:	☑	☐
wenn ja welche: Bahntrasse Wels - Passau		
bzw. umgekehrt vom Planungsvorhaben auf den Umgebungsbereich:	☐	☑
wenn ja welche:		
Bergrechtliche Festlegungen innerhalb von 300m Entfernung (Luftlinie)	☐	☑
Seveso III - Betrieb innerhalb von 1 km Entfernung (Luftlinie):	☐	☑

3. **Strategische Umweltprüfung – SUP** Beurteilung der SUP-Relevanz des Planungsvorhabens	ja	nein
Soll durch das Planungsvorhaben die Grundlage für ein Projekt geschaffen werden, das gem. Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 1 Oö. ROG 1994)	☐	☑
Liegt das Planungsvorhaben in einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne)	☐	☑
Liegt das Planungsvorhaben ganz oder teilweise innerhalb einer Entfernung von 200 m zu einem Europaschutzgebiet? (vgl. § 33 Abs. 7 Z. 2 Oö. ROG 1994 in Verbindung mit § 1 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne) Sind die Ausnahmevoraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Flächenwidmungspläne unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 3 anzuwenden? ja ☐ nein ☐	☐	☑
a) Soll durch das Planungsvorhaben ein Industriegebiet oder ein Sondergebiet des Baulandes - Seveso III gewidmet werden?	☐	☑
b) Soll durch das Planungsvorhaben ein rechtswirksam gewidmetes Industriegebiet erweitert werden?	☐	☑
- um mehr als 20 % der bisherigen Fläche	☐	☑
- um mehr als 5000 m²	☐	☑

4. **Infrastruktur**			
Verkehrsmäßige Erschließung (namentliche Bezeichnung, Straßenkategorie, ...):			
Landesstraße L1124, etwa bei km 2,5			
Art der Abwasserbeseitigung:		ja	nein
a)	Kanalisation vorhanden	☑	☐
	Entfernung zur bestehenden Kanalisation:		5 m
b)	Wenn keine Kanalisation vorhanden: Angaben über die beabsichtigte Art der Abwasserentsorgung:		
c)	Festlegung des Abwasserentsorgungskonzeptes:		
Art der Wasserversorgung: Ortswasserleitung			
Entfernung zur nächsten Haltestelle eines öffentl. Verkehrsmittels			350 m

Datum: 22/01/2026 **Verfasser(in):** Loredana Waldenberger

F.d.R.d.A.
Unterschrift:

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.riedau.at/Amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Markus Hansbauer, 22.01.2026 13:41:06

(Bürgermeister/in)

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Waldenberger Loredana-Nicoleta (Gemeinde Riedau)
Gesendet: Freitag, 16. Januar 2026 12:30
An: Langmaier Petra (Gemeinde Riedau); Hansbauer Markus (Gemeinde Riedau)
Betreff: WG: Pirnleithner-Raab

Von: Gerhard Altmann | raum-planA <altmann@raum-plana.at>
Gesendet: Freitag, 16. Januar 2026 11:14
An: Waldenberger Loredana-Nicoleta (Gemeinde Riedau) <waldenberger@riedau.ooe.gv.at>
Cc: Langmaier Petra (Gemeinde Riedau) <langmaier@riedau.ooe.gv.at>
Betreff: Pirnleithner-Raab

Hallo Loredana,

zur Info: ich habe heute den mündlichen Auftrag von Hrn. Pirnleithner-Raab bekommen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes. (Kleinflächiges M).
Der schriftliche Antrag wird nächste Woche folgen und ich werde die Unterlagen kurzfristig fertigen, sodass die Einleitung bei der nächsten GR-Sitzung möglich wäre.
Bitte um Berücksichtigung bei der GR-Tagesordnung.

Mit freundlichen Grüßen

D.I. Gerhard Altmann

Ingenieurbüro für Raumplanung
Industriestraße 28 (TIZ Landl)
4710 Grieskirchen
Tel.: 0664/75046808
e-mail: altmann@raum-planA.at

Arbeitsgemeinschaft
raum-planA
Grieskirchen - Vöcklabruck

Bgm. Markus Hansbauer spricht über die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.13 Pirnleithner-Raab und die Einleitung des entsprechenden Verfahrens. Er fordert die Anwesenden dazu auf, Wortmeldungen zu diesem Thema abzugeben.

GV Reinhard Windhager berichtet, dass die Fraktion über das Thema gesprochen habe und keine Einwände vorliegen. Die Fraktion sei demnach dafür.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt dazu, dass es seitens der Fraktion keine Einwände dazu gibt.

Bgm. Markus Hansbauer fragt GV Michael Desch, wie dessen Meinung zu diesem Thema sei.

GV Michael Desch erklärt, dass der Vorschlag auch für seine Seite passend sei und bedankt sich dafür, dass an ihn gedacht werde.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.13 vollinhaltlich zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 5. Voranschlag 2026 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Link zum VA 2026: https://www.riedau.at/Verwaltung/Finanzen/Voranschlag

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2026 sieht beim Ergebnis der lfd. Geschäftigkeit **Einzahlungen in Höhe von 5.415.000,00 Euro** und **Auszahlungen in der Höhe von 5.962.100 Euro** vor und weist somit einen **Fehlbetrag von -547.100,00 Euro** auf. Der Haushaltsausgleich bis zum 31.12.2026 gilt als nicht erreicht.

Grundsteuer: (Haushaltskonten 2/920000/830000 u. 2/920000/83100)

Die Höhe der Grundsteuer A beläuft sich auf 5.500,00 Euro und die Höhe der Grundsteuer B auf 168.700,00 Euro.

Kommunalsteuer: (Haushaltskonto 2/920000/833100)

Für das Finanzjahr 2026 werden 1.000.000,00 Euro veranschlagt.

Abgabenertragsanteile: (Haushaltskonto 2/925000+859000)

Für das Finanzjahr 2026 werden 2.229.000,00 Euro veranschlagt.

SHV-Umlage: (Haushaltskonto 1/419000/752000)

Für das Finanzjahr 2026 werden 889.300,00 Euro veranschlagt.

Krankenanstaltenbeitrag: (Haushaltskonto 1/562000/751000)

Beim Krankenanstaltenbeitrag ergibt sich eine Belastung von 799.200,00 Euro im Jahr 2026, dies bedeutet eine Steigerung von rund 41.000,00 Euro.

Pensionsbeiträge Beamte: (Haushaltskonto 1/080000/752000)

Für das Finanzjahr 2026 werden 184.600,00 Euro veranschlagt.

Bezugnehmend auf das Gemeinde-Dienständerungsgesetz 2018 und der diesbezüglichen Verordnung sind ab Jänner 2021, Beiträge im **siebenfachen Ausmaß** der von den Beamten/Beamtinnen zu entrichtenden Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) bzw. für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger im Ausmaß des siebenfachen Pensionsbeitrages, der im Aktivstand zu leisten war, jedoch berechnet vom Ruhe- bzw. Versorgungsbezug, zu zahlen.

Kindergarten/Krabbelstube Abgangsdeckung: (Haushaltskonto 1/240000/757000 + 1/2408000/757000)

Insgesamt wird mit einer Abgangsdeckung im Jahr 2026 von 422.300 Euro gerechnet.

Personalausgaben:

In der Berechnung wurde eine Lohnerhöhung von 1,65 % angenommen. Ab Juli 2026 erhöht sich dies auf 3,3 %.

Finanzschulden und Leasing:

Der Buchwert am Ende des Finanzjahres 2026 beträgt 2.189.200,00 Euro. Die Tilgungen werden sich auf 591.000,00 Euro und die Zinsen auf 57.000,00 Euro belaufen. Es ist keine Aufnahme eines neuen Darlehens geplant. Im Jahr 2026 sind jedoch 2 Umschuldungen in der Höhe von 267.400 Euro und 161.400 Euro geplant.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt am Ende des Finanzjahres bei 2.015 Einwohner bei 1.086,45 Euro.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2024-334209/22-Pri

Bearbeiter/-in: Andrea Priewasser
Tel: 0732 7720-12470
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32
4752 Riedau

Linz, 05.02.2026

Gemeindefinanzierung Neu;
Mittelgenehmigung Härteausgleichsfonds –
Verteilvorgang 1

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Bericht zum Voranschlagsentwurf 2026 wird festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Riedau alle Härteausgleichsfonds-Kriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden.

Die im Bericht angeführten Hinweise sind umzusetzen.

Auf Basis dieser Feststellungen werden der Marktgemeinde Riedau zum Haushaltsausgleich für das **Jahr 2026 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1** – in Höhe von

547.000 Euro

gewährt.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – an die Gemeinde erfolgt in zwei Raten im 2. und 4. Quartal. Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds im 4. Quartal ist die Vorlage des Entwurfs eines Nachtragsvoranschlags.

Für die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 sind keine BZ-Anträge sowie Anträge auf Flüssigmachung der Teilbeträge erforderlich.

Gemeinden, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds erhalten, sind nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu verpflichtet, im September des Voranschlagsjahres den Entwurf eines Nachtragsvoranschlags (§ 79 Oö. GemO 1990) zu erstellen und diesen umgehend der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Da die Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit nunmehr mit den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit bedeckt werden können, ist der Entwurf des Voranschlags nach der Auflage zur öffentlichen Einsicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Über die Höhe der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2 – ergeht zum gegebenen Zeitpunkt eine gesonderte Information.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Beilage
Bericht Bezirkshauptmannschaft Schärding

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13

Neuem

Geschäftszeichen:
BHSDGEM-2022-30061/116-HoM

Bearbeiter/-in: Mag. Maximilian Holzapfel
Tel: +43 7712 3105-70450
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Schärding, 03.02.2026

Prüfbericht HAF 1 – Marktgemeinde Riedau 2026

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend wird der Prüfbericht zum Voranschlagsentwurf 2026 der Marktgemeinde Riedau übermittelt.

Der Voranschlagsentwurf 2026 wurde in Zusammenschau mit den seitens der Marktgemeinde Riedau eingebrachten Nachweisen und Informationen hinsichtlich der Einhaltung der Härteausgleichskriterien (Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU, VV1) überprüft.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.

Prüfbericht - Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien zum Voranschlagsentwurf 2026 der Marktgemeinde Riedau

Der Entwurf des Voranschlages wurde gemäß § 76 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Gemeinsam mit den vorgelegten Bestätigungen, Begründungen und Nachweisen wird mit gegenständlichem Bericht zum Entwurf (ausschließlich) die Einhaltung der Härteausgleichfondskriterien (1-13) gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU einer ausgewählten Überprüfung unterzogen.

Haushaltssituation

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich lt. dem vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2026 bei Einzahlungen von 5.415.000 Euro und Auszahlungen von 5.962.100 Euro auf minus 547.100 Euro.

Im Ergebnishaushalt (vgl. UA 981) ist die Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen [welche lt. Gemeinde aus einer allgemeinen Rücklage (8/9990935/00003) entstammt] zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit in der Höhe von 100 Euro veranschlagt.

Im Ergebnishaushalt ist keine Bildung von Haushaltsrücklagen veranschlagt.

Nach Rücklagenbewegungen ergibt sich demnach ein bereinigtes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von **minus 547.000** Euro.

Bereich 1: Dienst- und Gehaltsrecht

Für die Budgetierung 2026 wurde lt. Angaben der Marktgemeinde eine allgemeine Bezugserhöhung von 3,3 % (ab 01.07.2026) herangezogen.

Die Marktgemeinde hat die Beschäftigung von Ferialpraktikanten im Bereich des Freibads sowie des Bauhofs geplant. Die Beschäftigung von Aushilfskräften oder Ferialkräften ist nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Der Dienstpostenplan entspricht im Bereich der allgemeinen Verwaltung dem Rahmen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023. Im Bereich der Schulküche wird die wöchentliche Stundenanzahl aufgrund von mehr Anmeldungen und Portionen in der Ausspeisung um zwei Stunden erhöht.

Die Mehrleistungsvergütungen und Überstunden sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen anzuordnen bzw. zu versehen.
Entsprechende Aufzeichnungen und eine Aufstellung über die vom Bürgermeister angeordneten Überstunden und die veranschlagten Auszahlungen sind auf Anforderung mit dem Nachtragsvoranschlag 2026 vorzulegen. Der Anstieg der veranschlagten Mehrleistungsvergütungen (gegenüber dem Vergleichszeitraum 2023, 2024, 2025) soll dann anhand der tatsächlich bis zum Nachtragsvoranschlag angefallenen Mehrleistungsvergütungen noch einmal neu hochgerechnet und begründet werden.

<u>Positiv:</u> Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 2: Gast(schul)beiträge und Kindergartentransport

<u>Gast(schul)beiträge</u>
Die veranschlagten Gast(schul)beiträge (Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen) wurden anhand der (voraussichtlichen) Kinderanzahl durch die Marktgemeinde errechnet. Im

Nachtragsvoranschlag sind die Gast(schul)beiträge aufgrund der Entwicklungen des aktuellen Jahres anzupassen. Eine nachvollziehbare Berechnung ist auf Anfrage vorzulegen.

In den veranschlagten Gast(schul)beiträgen, sind aktuell lt. Marktgemeinde Beiträge für Schulsanierungen mit der Marktgemeinde Raab vereinbart:

- Die Kopfquote (für die Sanierung) beträgt für die Mittelschule und PTS 230 Euro und für die Volksschule 1.100 Euro.

Lt. Angaben der Marktgemeinde gibt es keine weiteren Sanierungen / Projekte.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Kindergartentransport
Die Marktgemeinde gibt an, keinen Kindergartenbustransport anzubieten (seit 2024/2025).

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 3: Feuerwehr(en)

Lt. Beilagen zum Voranschlagserlass 2026 wurden für eine Feuerwehr in der Marktgemeinde Riedau für das Jahr 2026 angemessene Auszahlungen in der Höhe von 37.000 Euro festgelegt.

Vom LFK bekannt gegebener Höchstwert:	37.000 *(vgl. Unterlagen VA-Erlass 2026)*	
Auszahlungen Gesamt: (Ansatz 163 und UA)		62.400
Budgetbeträge die nicht im Zielwert enthalten sind:		
a) Auszahlungen für Heizkosten (inkl. Kaminkehrer)		3.800
b) Auszahlungen für Gebäudeversicherungen:		700
c) Auszahlungen für Darlehenstilgungen		14.900
d) Auszahlungen für Zinsen		3.000
e) Mieten für Immobilien		
f) Auszahlungen für Stromkosten		1.000
g) Auszahlungen für den großen Service des hydraulischen Rettungsgerätes inkl. Tausch von Hydraulikschläuchen bzw. Akkutausch		
h) Auszahlungen für große Reparaturen bei allen Fahrzeugen sowie Reifen von Fahrzeugen über 7,5t		
i) Auszahlungen für die Überprüfung von Atemschutzflaschen bzw. 10-Jährige Überprüfung von Atemschutzgeräten		
j) Weiterleitung von Arbeitsstunden an die Feuerwehr (ab 2026)		2.000
Bereinigte Auszahlungen Gesamt		**37.000**

Die veranschlagen Auszahlungen für die Punkte a) bis j[1]), welche nicht im definierten Höchstwert enthalten sind, wurden von der Marktgemeinde dargelegt. Die verbleibenden Auszahlungen in Höhe von 37.000 Euro liegen exakt am vorgegebenen Maximalrahmen.

Die Marktgemeinde bestätigte, eine aktuelle Gebührenordnung und eine aktuelle Tarifordnung für die Leistungen der Feuerwehr erlassen zu haben. Die Gebühren und Tarife sind im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags bzw. Nachtragsvoranschlags ggf. noch aktuelleren Vorgaben des Oö. LFV (= Erhöhungen) anzupassen.

[1] Die Berechnungen der Arbeitsstunden durch die Marktgemeinde wurden nicht im Detail überprüft. Im Anlassfall sind entsprechende Nachweise und Berechnungen durch die Marktgemeinde vorzulegen.

Es sind sämtliche Möglichkeiten von Kostenersätzen, insbesondere gem. Oö. Feuerwehrgesetz 2015, auszuschöpfen und alle Einnahmen in diesem Bereich in den Rechenwerken der Marktgemeinde vollständig darzustellen. Insbesondere die Leistungserlöse erscheinen im vorgelegten Entwurf als vorsichtig budgetiert. Im Nachtragsvoranschlag ist der Wert anhand der tatsächlichen Einsätze bis September 2026 anzupassen, neu hochzurechnen bzw. eine plausible Berechnung vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 4: Badeanlagen

Freibad
Die Marktgemeinde errechnete für das Freibad aufgrund der Veranschlagungen einen Auszahlungsdeckungsgrad von 28,23 % für die kommende Badesaison.

Dazu führt die Marktgemeinde an, bereits folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Auszahlungsdeckungsgrades gesetzt zu haben:

- Gründung einer Energiegemeinschaft
- Erhöhung der Tarife 2026

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben beim Betrieb eines Freibads einen Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 50 Prozent anzustreben. Die Marktgemeinde sollte ihre Bemühungen dahingehend intensivieren. Mit dem Nachtragsvoranschlag 2026 ist ein detaillierter Bericht über die abgelaufene Badesaison vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Hallenbad / Naturbadeanlage: Die Marktgemeinde betreibt kein Hallenbad und keine Naturbadeanlage.

Bereich 5: Bücherei

Die Marktgemeinde weist mit 31.10.2024 insgesamt 2015 Einwohner (HWS) aus.[2]

Die Nettoauszahlungen für die Bücherei (exkl. Darlehenstilgungen, Zinsen, Mieten/Leasingraten/Pachtentgelte für Immobilien) belaufen sich lt. Voranschlagsentwurf auf 2.000 Euro. Begründungen von Mehrauszahlungen sind hier ausgeschlossen.

Positiv: Der Zielwert von max. 2 Euro je Einwohner wird mit geplanten Nettoauszahlungen von 2.000 Euro eingehalten.

Bereich 6: Winterdienst

Die veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen für den Winterdienst wurden von der Marktgemeinde eingeschätzt. Die Definition von extremen Witterungsverhältnissen sowie die erweiterten Betreuungszeiten waren von der Marktgemeinde im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten aufgrund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.

[2] https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/unterlagen-finanzausgleich.html#1_Bev_lkerungsstatistik

Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags 2026 sind die Ausgaben für den Winterdienst des lfd. Jahres den durchschnittlichen Ausgaben der Vorjahre im selben Zeitraum gegenüberzustellen. Die veranschlagten Auszahlungen für den Winterdienst sind anhand dieser Gegenüberstellung dann anzupassen.

Die Anwendung der Richtlinie RVS 12.04.12 wurde von der Marktgemeinde ausdrücklich bestätigt. Unterfertigte Verträge mit externen Dienstleistern bzw. unterfertigte interne Dienstanweisungen, aus denen die Anwendung der RVS klar hervorgeht, sind bereitzuhalten und auf Anfrage vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 7: Sonstiges

- Die Marktgemeinde hat bestätigt, kein „Essen auf Rädern“ zu betreiben.
- Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist auszahlungsdeckend veranschlagt.
- Es sind nach Angaben der Marktgemeinde keine Verstärkungsmittel gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (= UA 970) veranschlagt.
- Für Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverbandes und des Gewässerbezirks bestätigte die Marktgemeinde, entsprechende Anfragen dokumentiert zu haben und keine Auszahlungen über den laufenden Betreuungsdienst hinaus veranschlagt zu haben.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 8: Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Lt. Wassergebührenordnung werden im Bereich der **Wasserversorgung** 2,36 Euro pro m³ an Benützungsgebühr vorgeschrieben. Eine Auszahlungsdeckung ist gegeben.
Lt. Voranschlag werden 16.200 Euro an Überschüssen aus dem Betrieb der Wasserversorgung auf eine zweckgebundene Rücklage transferiert. Die Verwendung ist im Vorbericht zum Voranschlag zu erläutern.

Lt. Kanalgebührenordnung werden im Bereich der **Abwasserbeseitigung** 4,50 Euro pro m³ vorgeschrieben. Eine Auszahlungsdeckung ist gegeben.
Lt. Voranschlag werden 54.000 Euro an Überschüssen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung auf eine zweckgebundene Rücklage transferiert.

Hinweis: Grundlagen ausgewählter Feststellungen in diesem Bereich, sind neben den Gebührenordnungen die im Portal hochgeladenen und damit vorgelegten Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Eine vollständige Prüfung auf Richtigkeit dieser Gebührenkalkulationen bzw. der Nachweise des inneren Zusammenhangs erfolgte im Rahmen der Prüfung der Härteausgleichskriterien nicht.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 9: Ausschließliche Gemeindeabgaben

Die veranschlagten Einzahlungen aus gemeindeeigenen Steuern beim Ansatz 920 sind grundsätzlich nachvollziehbar.

- Die Hundeabgabe wurde mit 50 Euro je Hund (Wachhunde max. 30 Euro) festgelegt.
- Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ist wie folgt festgesetzt:
  - für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150% der Freizeitwohnungspauschale.
  - für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200% der Freizeitwohnungspauschale.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 10: Haushaltsrücklagen/Fremdfinanzierungen

In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der allgemeinen Haushaltsrücklagen lt. Rücklagennachweis des Voranschlagsentwurfs dargestellt:

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand 31.12.2025	Zuweisungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2026
8/9990934/00001	Rücklage Kanalsanierung	851099	86.700,00	0,00	0,00	86.700,00
8/9990934/00002	Rücklage Wasserleitungssanierung	850990	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00
8/9990934/00003	Rücklage A-Beitrag/I-Beitrag Wasser	850000	6.300,00	2.000,00	0,00	8.300,00
8/9990934/00004	Rücklage Aufschließungsbeiträge Verkehr	612000	0,00	0,00	0,00	0,00
8/9990934/00005	Rücklage Betriebsüberschüsse WVA	850999	0,00	16.200,00	0,00	16.200,00
8/9990934/00006	Rücklage Betriebsüberschüsse ABA	851999	0,00	54.000,00	0,00	54.000,00
8/9990934/00007	Rücklage A-Beitrag/I-Beitrag Kanal	851099	0,00	3.400,00	0,00	3.400,00
	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen		**94.900,00**	**75.600,00**	**0,00**	**170.500,00**
8/9990935/00003	Rücklage Allgemeine Haushaltsrücklage	981000	100,00	0,00	100,00	0,00
8/9990935/00005	Rücklage HAF II	981000	13.400,00	69.100,00	78.100,00	4.400,00
8/9990935/00006	Rücklage HAF 1 ab 2023 (Bereich 5, 11, 12)	981001	20.700,00	0,00	0,00	20.700,00
8/9990935/00007	Rücklage Überschuss ld. GT 2024	981000	204.500,00	0,00	0,00	204.500,00
8/9990935/00008	Rücklage Gemeindefinanzzuweisung 2025	981000	0,00	0,00	0,00	0,00
8/9990935/00009	Rücklage lfd. Infrastrukturmaßnahmen	981000	0,00	0,00	0,00	0,00
	Allgemeine Haushaltsrücklagen		**238.700,00**	**69.100,00**	**78.200,00**	**229.600,00**
	Gesamtsummen		**333.600,00**	**144.700,00**	**78.200,00**	**400.100,00**

Für die voraussichtlich am Ende des Jahres bestehenden Rücklagenzuweisungen sind entsprechend Zahlungsmittelreserven zu dotieren.

Allgemeine Haushaltsrücklagen
Die Marktgemeinde hat bestätigt, dass (bis auf 100 Euro) keine allgemeinen Haushaltsrücklagen für den Haushaltsausgleich zur Verfügung stehen. Alle seitens der Marktgemeinde dargestellten allgemeinen Rücklagen sind lt. Richtlinien zur Gemeindefinanzierung Neu von der Verwendung zum Haushaltsausgleich ausgenommen.

Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen
Die vermeintlichen Darlehensneuaufnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung stellen lt. Marktgemeinde nur eine Umschuldung dar und sind die bestehenden Rücklagen aus gesetzlich zweckgebundenen Einzahlungen daher nicht zwingend dafür einzusetzen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 11: Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen

Für diesen Bereich wird bei benötigten Mittel aus dem Verteilvorgang 1 über 200.000 Euro ein Ausgabenrahmen von 1,5 % der Finanzkraft (Bezirksumlagegesetz) anerkannt. Dies entspricht bei einer Finanzkraft 2024 von 3.176.216 Euro einem Betrag von maximal 47.600 Euro.

Nach der von der Marktgemeinde erstellten und der Bezirkshauptmannschaft überprüften Liste (Beilage 1) ergibt sich dafür (nach Abzug der Gegeneinnahmen in den jeweiligen Bereichen bzw. den zulässigen Höchstgrenzen) eine Ausgabensumme von **47.570 Euro**.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 12: Sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Post- und Telekommunikationsdienste

Die Auszahlungen in diesem Bereich betragen für das Jahr 2026 lt. vorgelegter Listen insgesamt 166.381 Euro (= festgelegte Auszahlungsobergrenze)[3].

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit vorgesehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag gekennzeichnet und mit dem Voranschlag zu beschließen.

Die Marktgemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei den Konten dieses Bereichs eine hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen ist (§ 14 Oö. Gemeindehaushaltsordnung) um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Positiv: Die veranschlagten Auszahlungen lt. Voranschlagsentwurf (vgl. oben) überschreiten die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraumes in Höhe von 166.381 Euro (unter Berücksichtigung der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorvorjahres bis Juli des Vorjahres im Ausmaß von 3,64 % sowie der im Voranschlag zulässigen kaufmännischen Rundung) nicht.

Bereich 13: Sonstige Ausgaben Kontengruppe 728, Kontengruppe 729

Die veranschlagten Auszahlungen bei den Kontengruppen 728 und 729 in Höhe von 133.100 Euro liegen (bei Berücksichtigung der Indexsteigerung von 3,64 %) über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre (RA 2023, RA 2024, (N)VA 25). Die Steigerungen und Abweichungen der Auszahlungen zu den Vorjahren wurden grundsätzlich nachvollziehbar begründet. Ein weiterer Anstieg ist zu verhindern.
Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

[3] Die im Voranschlag vorgesehene kaufmännische Rundung ergibt 166.400 Euro. Im Rechnungsabschluss gilt die tatsächliche Obergrenze von 166.381 Euro (diese darf nicht überschritten werden).

Bereiche 14-19:

Mit Unterschrift des Bürgermeisters vom 29.01.2026 wurde bestätigt, dass auch die Vorgaben der Bereiche 14 - 19 der Härteausgleichskriterien:

(14) Bereich Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine oder Private
(15) Bereich Energieaufwand
(16) Bereich Kassenkredit und Geldverkehrsspesen
(17) Bereich Beteiligungen
(18) Bereich Anschlussgebühren
(19) Bereich Raumordnung

für das Jahr 2026 eingehalten werden. Eine Überprüfung erfolgte nicht.

Die Unterlagen und Nachweise zur Einhaltung der Bereiche 14-19 sind in digitaler Form bereit zu halten und auf Anforderung vorzulegen. Wird bei der Prüfung dieser Bereiche festgestellt, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden bzw. wurden, entfällt (lt. Richtlinie) für das betreffende Jahr der Anspruch auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Allgemein

Die Marktgemeinde hat durch Unterschrift des Bürgermeisters bestätigt, dass die Einzahlungs- und Auszahlungsbeträge gem. § 75 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.V.m. § 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ermittelt wurden und die in den bereitgestellten Beilagen gelieferten Angaben korrekt sind sowie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden.

Eine vollständige Überprüfung des gesamten Voranschlagsentwurfs bzw. der Gebührenkalkulationen erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind mit Beschluss des Voranschlags 2026 jedenfalls einzuhalten. Es darf nur ein rechtskonformer, ausgeglichener Voranschlag beschlossen werden.

Zu Punkt 2.4. der Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu hat die Marktgemeinde dargelegt, aktuell Eigenmittelersatzdarlehen aus verfügbaren Rücklagen bedienen zu müssen. Die Bedeckung des Annuitätendienstes aus vorhandenen Eigenmitteln wurde in den Beilagen entsprechend bestätigt. Eine Liste der bestehenden Eigenmittelersatzdarlehen sowie deren Rückzahlungen ist von der Marktgemeinde eigenverantwortlich zu führen und mit jedem Rechenwerk unaufgefordert vorzulegen.

Zusammenfassung

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs des Voranschlages 2026 in Verbindung mit den ergänzenden Unterlagen sowie den gelieferten Begründungen und Bestätigungen wird festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Riedau sämtliche Härteausgleichsfondskriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden.

Um im vorgelegten Entwurf zum Voranschlag 2026 den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in der Höhe von **547.000** Euro erforderlich.

Die Marktgemeinde Riedau wird auf die Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hingewiesen. Diese Grundsätze sind von der Marktgemeinde selbst wahrzunehmen.

Dieser Bericht zum Voranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.
Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.

Vorbericht zum Voranschlag 2026 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung

Rechtsgrundlage

Oö. GHO § 10 Vorbericht

Der Vorbericht hat für den Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zumindest folgende Informationen und Erläuterungen in der folgenden Reihenfolge zu enthalten:

1. die voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind;
2. den voraussichtlichen Bedarf an Kassenkrediten;
3. die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit sowie die Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts;
4. die voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen;
5. die voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten;
6. die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.);
7. die Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind;
8. die Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind - zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzuzeigen;
9. die Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.

1. 1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind

1.1. Liquide Mittel

Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31+ SU 33 + SU 35):	6.887.400,00
Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + SU 34 + SU 36)	8.144.400,00
Saldo 5 (SA 5 aus Anlage 1 b) (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	-1.257.000,00

- Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um **1.257.000, -** Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da ein entsprechender Kassenkredit sowie allgemeine Haushaltsrücklagen in der Höhe von 100,00 Euro zur Verfügung stehen.

Die Gründe für die Verringerung~~/Erhöhung~~ der liquiden Mittel liegen: (Beispiele)

Hauptsächlich an den wirtschaftlichen Folgewirkungen der Pandemie, aber auch den später einlangenden Finanzierungsmitteln für div. investive Projekte.

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Die zuständigen Gremien werden in ihren Zuständigkeitsbereichen m Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Möglichkeiten von Optimierungen beraten. Die Verwaltung wird in allen Bereichen den lfd. Betrieb durch gezielte Einsparungsmaßnahme zur Reduzierung der Ausgaben bringen.
- Durch div. geplante Investitionen werden auch Energieeinsparungen bzw. Einsparungen bei Instandhaltungen und Arbeitsabläufen möglich sein.

1.2. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

Voranschlag 2026
Marktgemeinde Riedau

Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand 31.12.2025	Zuweisungen	Entnahmen	Rücklagenstand 31.12.2026	Zahlungsmittelreserven 31.12.2025	31.12.2026	Konto-/Sparbuchnummer
8/9990934/00001	Rücklage Kanalsanierung	851099	86.700,00	0,00	0,00	86.700,00	86.716,81	86.716,81	ZW 7 294007 AT05 2032 0327 0440 5830
8/9990934/00002	Rücklage Wasserleitungssanierung	850990	1.900,00	0,00	0,00	1.900,00	1.903,26	1.903,26	ZW 8 294008 AT60 2032 0327 0440 6101
8/9990934/00003	Rücklage A-Beitrag/I-Beitrag Wasser	850000	6.300,00	2.000,00	0,00	8.300,00	0,00	0,00	ZW 12 294012
8/9990934/00004	Rücklage Aufschließungsbeiträge Verkehr	612000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	ZW 13 294013
8/9990934/00005	Rücklage Betriebsüberschüsse WVA	850999	0,00	16.200,00	0,00	16.200,00			
8/9990934/00006	Rücklage Betriebsüberschüsse ABA	851999	0,00	54.000,00	0,00	54.000,00			
8/9990934/00007	Rücklage A-Beitrag/I-Beitrag Kanal	851099	0,00	3.400,00	0,00	3.400,00			
	Zweckgebundene Haushaltsrücklagen		**94.900,00**	**75.600,00**	**0,00**	**170.500,00**	**88.620,07**	**88.620,07**	
8/9990935/00003	Rücklage Allgemeine Haushaltsrücklage	981000	100,00	0,00	100,00	0,00	319.285,98	319.285,98	ZW 10 294010 AT66 2032 0327 0440 6284
8/9990935/00005	Rücklage HAF II	981000	13.400,00	69.100,00	78.100,00	4.400,00			
8/9990935/00006	Rücklage HAF 1 ab 2023 (Bereich 5, 11, 12)	981001	20.700,00	0,00	0,00	20.700,00			
8/9990935/00007	Rücklage Überschuss ld. GT 2024	981000	204.500,00	0,00	0,00	204.500,00			
8/9990935/00008	Rücklage Gemeindefinanzzuweisung 2025	981000	0,00	0,00	0,00	0,00			
8/9990935/00009	Rücklage lfd. Infrastrukturmaßnahmen	981000	0,00	0,00	0,00	0,00			
	Allgemeine Haushaltsrücklagen		**238.700,00**	**69.100,00**	**78.200,00**	**229.600,00**	**319.285,98**	**319.285,98**	
	Gesamtsummen		**333.600,00**	**144.700,00**	**78.200,00**	**400.100,00**	**407.906,05**	**407.906,05**	

	Rücklagenstand 01.01.2025	Zahlungsmittelreserve
Allgemeine Haushaltsrücklagen	238.700,00	319.285,98
Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	94.900,00	88.620,07
Summe	333.600,00	407.906,05
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven	74.306,05	

2. Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. Gemeindeordnung 1990 **i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (~~ein Viertel~~/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit):1.803.195 Euro**. (5.415.000,00 Euro x 33,3%)

Die Höchstgrenzen zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten betragen in den Gemeinden mit Ausnahme der Statutarstädte Linz, Steyr und Wels für die Haushaltsjahre:

Haushaltsjahre	2020-2027	33,3 %
Haushaltsjahr	2028	31,6 %
Haushaltsjahr	2029	30 %
Haushaltsjahr	2030	28,3 %
Haushaltsjahr	2031	26,7 %

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von **1.400.000,00 Euro** abzuschließen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2025 wurde die Höhe des Kassenkredites. mit **1.400.000,00 Euro** mit der Allgemeinen Sparkasse Oö festgelegt.

3. Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit*

Voranschlag 2026
Marktgemeinde Riedau

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Finanzierungsrechnung		Rechnungsabschluss 2024		Voranschlag 2025		Voranschlag 2026	
		Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung	Einzahlung	Auszahlung
Operative Gebarung	(MVAG 31/32)	5.892.099,25	5.514.396,76	6.374.400,00	6.020.200,00	5.599.800,00	5.878.700,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	586.576,68	867.291,46	1.037.300,00	1.655.300,00	871.300,00	1.674.700,00
Finanzierungstätigkeit	(MVAG 35/36)	747.500,00	91.970,51	0,00	248.700,00	416.300,00	591.000,00
Zwischensumme		**7.226.175,93**	**6.473.658,73**	**7.411.700,00**	**7.924.200,00**	**6.887.400,00**	**8.144.400,00**
- abzüglich investive Einzelvorhaben (Code 1, 3-5)		1.484.275,23	921.673,86	1.441.600,00	1.954.000,00	1.472.400,00	2.182.300,00
Summe		**5.741.900,70**	**5.551.984,87**	**5.970.100,00**	**5.970.200,00**	**5.415.000,00**	**5.962.100,00**
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit		**+ 189.915,83**			**- 100,00**		**- 547.100,00**

Damit der **Haushaltsausgleich** nach § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen (inkl. Zahlungsmittelreserven) in der Höhe von **100,00 Euro**.
- Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben.
- Mittel aus dem Härteausgleichfonds – Verteilvorgang 1 (Mittel werden erst angewiesen bzw. veranschlagt (=> 2/940000-861200)

3.2. Entwicklung des Nachhaltigem Haushaltsgleichgewicht

Voranschlag 2026

Marktgemeinde Riedau

Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht

Position	VA 2026 Summe/Saldo	Plan 2027 Summe/Saldo	Plan 2028 Summe/Saldo	Plan 2029 Summe/Saldo	Plan 2030 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	-547.100,00	-565.100,00	-583.500,00	-563.200,00	-566.300,00
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-1.257.000,00	-380.100,00	-449.200,00	-515.900,00	-521.000,00
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	-520.000,00	-573.900,00	-607.300,00	-616.700,00	-581.800,00

Position	RA 2022 Summe/Saldo	RA 2023 Summe/Saldo	RA 2024 Summe/Saldo	Voranschlag 2024 Summe/Saldo	Voranschlag 2025 Summe/Saldo
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	181.513,80	-33.329,29	189.915,83	-35.200,00	-100,00
Finanzierungshaushalt					
SA5 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	137.336,41	-175.209,91	752.517,20	313.600,00	-512.500,00
SA7 Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)	-58.736,34	-171.879,43	729.580,06		
Endbestand an liquiden Mitteln (MVAG 115 zum 31.12.)	818.742,29	646.862,86	1.376.442,92		
davon Zahlungsmittelreserven (MVAG 1152 zum 31.12.)	306.232,21	398.603,91	88.228,84		
Ergebnishaushalt					
Saldo 0 (Nettoergebnis 21 - 22)	113.927,02	-120.445,68	143.407,18	-59.100,00	100.000,00
Vermögenshaushalt					
C Nettovermögen (Ausgleichsposten)	6.472.348,72	6.351.903,04	6.495.310,22		

- ~~Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.~~

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil

- Trotz Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien kann die Gemeinde keinen Haushaltsausgleich schaffen
- seit Jahren ist die Steigerung bei den Pflichtausgaben (Sozialhilfeverbandsumlage, Krankenanstaltenbeitrag, Kinderbetreuung) wesentlich höher als die Steigerung bei den Ertragsanteilen
- hohe Kreditzinsen
- hohe Energiekosten (Strom, Gas) und Treibstoff
- hohe Inflation und Gehaltsabschluss

Geplante Gegenmaßnahmen:

- Im Finanzjahr 2026 werden nur die notwendigsten Ausgaben getätigt.
- Es wurden auch bereits in den Sitzungen über Einsparungen in div. Bereichen gesprochen.

4. 4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (545.200,00 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (315.400,00 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (9.800/19.100,00 Euro).

	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	5.925.000,00	5.713.700,00	5.758.400,00	5.768.300,00	5.849.200,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	6.445.000,00	6.287.600,00	6.365.700,00	6.385.000,00	6.431.000,00
Nettoergebnis (SA 0)	**-520.000,00**	**-573.900,00**	**-607.300,00**	**-616.700,00**	**-581.800,00**
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	78.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	144.700,00	5.400,00	5.400,00	9.500,00	7.600,00
Nettoergebnis (SA 00)	**-586.500,00**	**-579.300,00**	**-612.700,00**	**-626.200,00**	**-589.400,00**

5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Im Finanzjahr 2026 sind zwei Umschuldungen geplant, aufgrund einer Einsparung der Zinsen:

1851200 Erschließung Pomedt Schwaben	261.600,00
1650500 Bahnhofsumbau	154.700,00

5.2. Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Gesamtsumme: (SU361)	591.000,00	123.900,00	123.600,00	119.600,00	113.600,00

Es ist geplant im Haushaltsjahr 2026 vorzeitige Tilgungen(=Sondertilgungen) im Ausmaß von rund 52.800 Euro vorzunehmen.
Dies betrifft folgende Darlehen:

- LFA-B FF Riedau

Die geplanten Tilgungen (Sondertilgungen) werden durch folgende Mittelherkunft finanziert:

Beispiele:

- Verwendung von Betriebsüberschüssen aus dem Ansatz 850/851
- Verwendung von Interessentenbeiträgen
- Verwendung von Überschüssen aus Projekten

6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2026 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt		
Investives Einzelvorhaben	Jährliche Erträge	Jährliche Aufwände	Jährliche Einnahmen	Jährliche Ausgaben	ab Jahr
Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube (Tilgung)	0	0	0	27.600,00	2024
Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube (Zinsen)				24.300,00	2024
Summe	0	0	0	51.900,00	

Dieses Darlehen zählt zu den Eigenmittelersatzdarlehen, welche mit den Mitteln des Verteilvorgangs II finanziert wird.

Durch die im Voranschlag und im MFP enthalten invest. Einzelvorhaben wird der Gemeindehaushalt in den kommenden Finanzjahren stärker belastet werden (Tilgungen, Versicherungen, lfd. Betrieb, Zinsen, Abschreibungen, Personalkosten).

Die Mehrbelastungen schränken sicherlich die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ein, sodass künftig das Gleichgewicht im Finanzierungshaushalt im Auge behalten werden muss. Als Gegenmaßnahme kommen in Betracht:

- Beginn von Projekten zu einem späteren Zeitpunkt, Einsparungen in der operativen Gebarung, Einnahmepotentiale suchen, etc.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.

Kanalsanierung Riedau:

Aufgrund der gesetzlichen Auflage bzgl. Verpflichtungen können die Investitionen zeitlich nicht verhindert werden.

Sämtliche weitere finanzielle Auswirkungen sind in den Bereichen 1 bis sechs enthalten.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Durch die rege Bautätigkeit und den damit verbundenen Zuwachs der Einwohner, ist die Schaffung der Infrastruktur erforderlich.
Straßenbauten, Wasser- und Abwasserbauten usw. sind einige Bereiche, die für die Gemeinde Riedau erhebliche finanzielle Belastungen darstellen.

Die lfd. steigenden Energiepreise belasten die Finanzen der Gemeinde sehr, daher wurden, um dem entgegenzuwirken Photovoltaikanlagen auf der Mittelschule und im Freibad installiert.

Die lfd. steigenden Ausgaben (Krankenanstaltenbeitrag, Bezirksumlage usw.) belasten die Finanzen der Gemeinde sehr. Durch diese negative Entwicklung ist momentan ein Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a kaum möglich. Es bleibt zu hoffen, dass so rasch als möglich auch in den Gemeindefinanzen eine Normalität einkehrt.

Der finanzielle Spielraum der Gemeinde wird dadurch deutlich reduziert.

9. Änderungen im Dienstpostenplan und deren finanziellen Auswirkungen

Es sind Änderungen im Dienstpostenplan geplant. Aufwertung des Dienstpostens GD 23.EB von 0,38 auf 0,425 (PE). Hier handelt es sich um eine Erhöhung von 2h pro Woche für eine Schulköchin, da es in der Schülerausspeisung zu mehr Anmeldungen und somit auch zu mehr Portionen pro Woche kommt.

- Ansatz 232000

10. Weiterführende Informationen

Richtlinien Gemeindefinanzierung Neu – IKD-2019-494009/568, Beschluss Landesregierung:
Die Richtlinien wurden im Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Freibad Riedau:
Gemäß HAF sind für Freibäder ein Kostendeckungsgrad von 50 % zu erreichen. Dieser Kostendeckungsgrad wird nicht erreicht. Die Gremien haben bereits die Tarife im Jahr 2024 angehoben und werden die Kosten (Einnahmen und Ausgaben) im Auge behalten. Weiters wurde im Freibad eine PV-Anlage im Jahr 2024 errichtet, wo ein großes Einsparungspotential zu sehen ist.

<u>Fremdfinanzierung Kindergarten/Krabbelstube + Straßenbauprogramm 2021-2023:</u>
Tilgung/Zinsen müssen lt. Finanzierungsplan v. 07. Oktober 2024 über die Bedarfszuweisungen aus dem Verteilvorgang 2 des Härteausgleichsfonds refinanziert werden. (siehe Projekt 940004 / Ausgleich in der operativen Gebarung unter 2/240/829900 51.900 Euro und 2/612000/829900 11.200 Euro)

- Abweichungen auf den Haushaltskonten der laufenden Geschäftstätigkeit werden unter „Anmerkung“ beschrieben

Der Marktgemeinde Riedau liegt derzeit kein ausgeglichenes Ergebnis vor bzw. sind wir verpflichtet die HAF-Kriterien einzuhalten und zu erfüllen, um Mittel aus dem Härteausgleichsfonds zu erhalten.

Die Mindereinnahmen und die stark steigenden Ausgaben stellt die Marktgemeinde Riedau vor eine große Herausforderung.
Mittelfristiges Ziel ist, den Haushaltsausgleich aus eigener Kraft zu schaffen.

Marktgemeinde Riedau, am 05.02.2026
Bgm. Markus Hansbauer

Bgm. Markus Hansbauer teilt mit, dass es nun um den Voranschlag für das Finanzjahr 2026 gehe. Er weist darauf hin, dass alle Mitglieder die entsprechenden Informationen erhalten hätten, und bittet um Wortmeldungen.

GV Reinhard Windhager äußert, dass den Anwesenden bewusst sei, worum es in der Angelegenheit gehe. Er betont, dass die wesentlichen Punkte bereits klar seien und diese gut vorbereitet wurden. Er führt aus, dass es seiner Ansicht nach derzeit keine Möglichkeit gebe, Änderungen vorzunehmen. Abschließend erklärt er, dass die aktuelle Situation für die Beteiligten zufriedenstellend sei.

2.Vizebgm. Franz Arthofer erklärt, dass die aktuelle Situation grundsätzlich auch für ihn passend sei. Er möchte Lajla Zivcic seinen Dank aussprechen, da sie die Abweichungen herausgesucht habe und übermittelt hat. Arthofer betont, dass HAF nicht zum Sparen anregt, sondern im Gegenteil.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf des Voranschlages 2026 genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „NEIN“-Stimme (GR Franz Schabetsberger)

TOP 6. MFP 2027-2030 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Gemeinsam mit dem Nachtragsvoranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat ein Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan vorzulegen.

Link zum MEFP 2027-2030: https://www.riedau.at/Verwaltung/Finanzen/Voranschlag

Der Mittelfristige Finanzplan zum Voranschlag enthält folgende Bestandteile:

MFP – Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Nachweis der Investitionstätigkeit

MFP – Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene – interne Vergütungen enthalten

MFP – Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene – interne Vergütungen enthalten

MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene

MFP – Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene

MFP – Ergebnisvoranschlag Detailnachweis

MFP – Finanzierungsvoranschlag Detailnachweis

MFP – Querschnitt

MFP - Schuldenentwicklung

GV Reinhard Windhager führt aus, dass er nicht mit einem plötzlichen Zufluss von finanziellen Mitteln rechne, jedoch glaube er, dass sich die Situation ändern werde. Er äußert die Hoffnung, dass die Entwicklung in eine positive Richtung verlaufe und sich die Lage verbessern werde könnte. Des Weiteren sei er der Meinung, dass eine Verbesserung eintreten werde, obwohl die aktuelle Situation lediglich die Fortschreibung über einen Zeitraum von fünf Jahren umfasse. Er erklärt, dass man dieser Fortschreibung zugestimmt habe.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachte Entwurf des MFP 2027-2030 genehmigt wird.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „NEIN“-Stimme (GR Franz Schabetsberger)

TOP 7. Festlegung der Prioritätenreihung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Folgende Projekte sind derzeit im MFP enthalten, diese müssen nach Priorität gereiht werden:

- FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B
- Errichtung Feuerwehrhaus – Ankauf eines Grundstücks
- Löschwasserbehälter Schwaben
- Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube
- Straßenbauprogramm 2021-2023 – KIG 2020
- Aufschließung Straße „Pomedt II“
- Straßenbauprogramm 2024-2026
- Erschließung 2019 (Leitz, Dick, Greisberger)
- Instandsetzung GW Bayrisch-Habach
- Bahnhofsumbau, Wasserbaul. Massnahmen
- Aufschließung WVA „Pomedt II“
- WVA-Leitungsinformationssystem
- Aufschließung ABA „Pomedt II“
- Erschließung Pomedt/Schwaben Siedlungsgebiet
- Kanalsanierung

Da derzeit keine Eigenmittel durch die Marktgemeinde Riedau geleistet werden können, kann das nachstehende Projekt mangels Finanzierungsmöglichkeiten nicht im MFP dargestellt werden. Es wird trotzdem eine Prioritätenreihung für dieses Projekt vorgesehen, da die Notwendigkeit dieses Projekts bereits in der GEP festgestellt worden ist.

- FF Riedau Fahrzeugankauf RLF

Lt. Prüfbericht zum Voranschlag 2024 ist die Prioritätenreihung erkennbar durchzuführen, es genügt nicht nur die Reihung vom Gemeinderat, welche mit Gemeinderatsprotokoll gemacht wird.

Künftig wird auch die Reihung im MEFP direkt nach Beschlussfassung im Gemeinderat beim Projekt gemacht. zB. „Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube – Priorität 1“

Höhe der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr noch nicht feststeht bzw. feststehen kann.
Vielmehr zielt die genannte Formulierung auf die in § 83 Oö. GemO 1990 geregelten rechtlichen Grenzen ab.

Das Voranschlagsprovisorium endet mit dem Beschluss des Gemeinderats, mit dem dieser den Voranschlag festsetzt. Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat die Höhe des allenfalls aufzunehmenden Kassenkredits (Anm.: Laufzeit bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres) festzusetzen. (§ 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990).

1.3.3. Haftungsobergrenzen

Die Länder wurden im Öst. Stabilitätspakt 2012 auch verpflichtet, Obergrenzen im Bereich der Haftungen durch Gemeinden festzulegen.

Im Zusammenhang mit den Haftungsobergrenzen ist es jedenfalls erforderlich, die Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) in den Rechenwerken der Gemeinden jeweils aktuell zu halten. Dies bedeutet, dass beispielsweise Haftungen für Darlehen, die regelmäßigen Tilgungen unterliegen, zum Jahresende mit dem tatsächlichen noch aushaftenden Wert im Nachweis darzustellen sind.

1.3.4. Maastricht Ergebnis (Gemeinden und ausgegliederte Einheiten)

Unter Berücksichtigung der ausgegliederten Einheiten, die die Statistik Austria derzeit dem Sektor Staat zurechnet, hat sich das **Maastricht-Ergebnis** der oberösterreichischen Gemeinden im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert.

Das Maastricht-Ergebnis wird auch durch die ausgegliederten Einheiten der Gemeinden und der Gemeindeverbände, die seitens der Statistik Austria dem Sektor Staat zugeordnet werden, beeinflusst.

Die Zuordnung ausgegliederter Einheiten und Verbände zum Sektor Staat bedeutet, dass die Maastricht-Ergebnisse der betreffenden Einheiten zu melden sind und dem Maastricht-Ergebnis der Gemeinden zugezählt werden.

Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass die betreffenden Einheiten ihre Maastricht-Ergebnisse zu berechnen und zu melden haben. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde, dies entsprechend sicher zu stellen.

1.4. Nachtragsvoranschlag

Auf die Verpflichtung der Gemeinden zur **rechtzeitigen** Erstellung eines Nachtragsvoranschlages gemäß § 79 Oö. GemO 1990 wird hingewiesen.

1.5. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum **Voranschlag plus vier Folgejahre** zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2026 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2026 bis 2030 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der **„Gemeindefinanzierung NEU"** kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die **Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben** und den **Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde** abbilden.

Die Prioritätenreihung muss alle investiven Einzelvorhaben beinhalten, die im MEFP abgebildet sind. Vorrangig zu behandeln ist die Ausfinanzierung von laufenden bzw. bereits begonnenen investiven Einzelvorhaben. Der Rang der zukünftigen investiven Einzelvorhaben ergibt sich primär aus der zeitlichen Reihenfolge von Ereignissen, sekundär aus der Bewertung (Priorisierung).

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende **Prioritätenreihung** im MEFP (inkl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch **Gemeinderatsbeschluss** abgeändert werden.

Neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben, einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel, sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechende Folgekostenberechnungen anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen.

Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenanteil der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie bspw. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften sowie Veräußerungserlöse etc., enthalten.

Im Hinblick darauf, dass der MEFP die Grundlage für die Projektplanungen und die diesbezüglichen Abstimmungen mit den zuständigen Regierungsmitgliedern darstellt, werden der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag und MEFP, auch im eigenen Interesse der Gemeinden, **unverzüglich** der Aufsichtsbehörde vorzulegen sein (sh. § 77 Oö. GemO 1990).

Zusätzlich zur Vorlage an die Bezirkshauptmannschaft ersuchen wir um elektronische Übermittlung des Voranschlags und MEFP an ikd.post@ooe.gv.at **bis spätestens 31.01.2026**.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt noch kein vom Gemeinderat beschlossener Voranschlag oder MEFP vorliegen, dann unmittelbar nach Beschlussfassung.

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen;
- Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2026 – 2030 (gereiht nach Prioritäten);
- Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2026 – 2030 = Nachweis über die Investitionstätigkeit;
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2026 - 2030.

Jene investiven Einzelvorhaben, bei denen die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel gesichert ist, können zahlenmäßig im MEFP dargestellt werden, wobei die erwarteten Fördermittel im Ausmaß der Förderquote lt. Gemeindefinanzierung Neu oder anderer Förderprogramme darzustellen sind.

Für jene investiven Einzelvorhaben, für die eine Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im MEFP-Zeitraum nicht möglich ist, ist nur eine Projektbeschreibung und eine entsprechende Prioritätenreihung dieser Projekte im MEFP möglich. Eine Aufnahme in den Nachweis über die Investitionstätigkeit ist aufgrund der mangelnden Finanzierung nicht möglich.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Als Unterstützung für die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans werden nachstehende wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben-

Ertragsanteile; Veränderung zum Vorjahr in %), die als Prognosen zu verstehen sind, zur Verfügung gestellt.

Beträge in Euro	2026	2027	2028	2029	2030
Ertragsanteile Prognose Oktober 2025	**2.231.000.000**	**+4,36 %**	**3,88 %**	**+3,15 %**	**+3,14 %**
Landesumlage	**157.608.300**	**+4,36 %**	**3,88 %**	**+3,15 %**	**+3,14 %**

Eine Prognose zur Entwicklung der Krankenanstaltenbeiträge über den gesamten Zeitraum des MEFP liegt uns noch nicht vor. Wir werden darüber gesondert informieren.

1.6. Dienstpostenplan

Die Gemeinden haben im Zusammenhang mit Pensionierungen und Nachbesetzungen generell zu prüfen, ob Personaleinsparungen (insbesondere auch durch **Kooperationen**) möglich sind.

Bezüglich Anführung des Dienstpostenplans im Voranschlag sind die Ausführungen der zuletzt ergangenen Information IKD-2017-270710/51-Shü vom 20. August 2020 zu beachten.

1.7. Haushaltsinterne Vergütungsleistungen

Gemäß § 7 Abs. 5 VRV 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen. Aus den Erläuterungen zur VRV 2015 ergibt sich, dass die Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen aus dem Ergebnishaushalt zu erfolgen hat. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stelle zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.

Die haushaltsinternen Vergütungsleistungen können alternativ – wenn dies möglich ist – automationsunterstützt errechnet und angewendet werden (z.B. im Rahmen der Gebührenkalkulation).

Zu unterscheiden sind:
1. Aufwendungen pro Arbeitsstunde
2. Aufwendungen für Sachleistungen
3. Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Die Aufwendungen für Sachleistungen und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte beinhalten die Aufwendungen für Abschreibungen.

1.7.1. Aufwendungen pro Arbeitsstunde

a) Bauhof

Die Erfassung der Bauhofleistungen hat laufend zu erfolgen. Zu erfassen sind:
- die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden und Nicht-Arbeitsstunden (Urlaub, Krankheit usw.)
- die Art der verrichteten Aufgabe bzw. die leistungsempfangende Stelle (Betrieb der Wasserversorgung, Gemeindestraßen usw.)
- Aufgaben, welche für die Umsetzung investiver Einzelvorhaben erbracht werden, sind entsprechend diesem zuzuordnen.

Die regelmäßig zu überprüfenden Arbeitsnachweise sind je nach Organisationsform des Bauhofes entweder vom Bauhofleiter oder von der Buchhaltung der Gemeinde so auszuwerten, dass sich wöchentliche oder monatliche Übersichten über die je Voranschlagsstelle angefallenen Stundenleistungen ergeben.

TOP 7. Festlegung der Prioritätenreihung (Beratung und Beschlussfassung)

Folgende Projekte sind derzeit im MFP enthalten, diese müssen nach Priorität gereiht werden:

13 • FF Riedau Fahrzeugankauf LFA-B
1 • Errichtung Feuerwehrhaus – Ankauf eines Grundstücks
12 • Löschwasserbehälter Schwaben
2 • Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube
14 • Straßenbauprogramm 2021-2023 – KIG 2020
6 • Aufschließung Straße „Pomedt II"
3 • Straßenbauprogramm 2024-2026
15 • Erschließung 2019 (Leitz, Dick, Greisberger)
7 • Instandsetzung GW Bayrisch-Habach
8 • Bahnhofsumbau, Wasserbaul. Massnahmen
9 • Aufschließung WVA „Pomedt II"
5 • WVA-Leitungsinformationssystem
10 • Aufschließung ABA „Pomedt II"
11 • Erschließung Pomedt/Schwaben Siedlungsgebiet
4 • Kanalsanierung

Da derzeit keine Eigenmittel durch die Marktgemeinde Riedau geleistet werden können, kann das nachstehende Projekt mangels Finanzierungsmöglichkeiten nicht im MFP dargestellt werden. Es wird trotzdem eine Prioritätenreihung für dieses Projekt vorgesehen, da die Notwendigkeit dieses Projekts bereits in der GEP festgestellt worden ist.

A-01 • FF Riedau Fahrzeugankauf RLF

Lt. Prüfbericht zum Voranschlag 2024 ist die Prioritätenreihung erkennbar durchzuführen, es genügt nicht nur die Reihung vom Gemeinderat, welche mit Gemeinderatsprotokoll gemacht wird.

Künftig wird auch die Reihung im MEFP direkt nach Beschlussfassung im Gemeinderat beim Projekt gemacht.
zB. „Erweiterung bzw. Neubau Kindergarten und Krabbelstube – Priorität 1"

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass es sich erneut um die Festlegung der Prioritätenreihung handele und wieder Projekte aufgelistet seien.

GV Reinhard Windhager führt aus, dass er seine vorherige Aussage wiederhole. Er erkläre, dass man die Reihenfolge der Projekte so belassen könne, wie sie bisher festgelegt sei. Er schlage vor, die Instandsetzung des Güterwegs Bayerisch Habach einfach irgendwo einzuordnen und abzuschließen. Laut dem Text sei es erforderlich, begonnene Projekte vorzuziehen oder sie explizit aufzuführen. Dies stehe zwar im Text, scheine jedoch nicht wirklich wirksam zu sein. Er empfehle, den Güterweg Bayerisch Haarbach auf Position sieben einzuordnen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer äußert, dass alle Beteiligten gleichgestellt seien und dass die begonnenen Projekte unverändert fortgeführt würden.

GV Michael Desch äußert, dass man sich über den wichtigsten Tagesordnungspunkt der Sitzung ausführlich unterhalten habe und letztlich zu einem gemeinsamen Ergebnis gekommen sei.

Bgm. Markus Hansbauer erklärt, dass es erforderlich sei, den Güterweg Bayrisch Habach noch zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegenden Prioritätenreihung für den MFP 2027-2030 vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 8. Nachtrag zum Arbeitsübereinkommen KBBE (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Nachtrag zum Abgangsdeckungsvertrag/Arbeitsübereinkommen

abgeschlossen zwischen

1. der Pfarrcaritas Riedau, Marktplatz 90, 4752 Riedau, einerseits und
2. der Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau, andererseits

zur Kenntnisnahme und unter Einbeziehung

3. der Caritas für Kinder und Jugendliche, Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz (CKJ)

Die Vertragsparteien haben am 24.07.2024 (Datum der kirchenbehördlichen Genehmigung) einen Abgangsdeckungsvertrag / ein Arbeitsübereinkommen abgeschlossen. Aufgrund diözesaner / kirchenrechtlicher Vorgaben ist eine Konkretisierung zum Themenbereich Jahresabrechnung notwendig:

1. Änderung Punkt IX. zur Jahresabrechnung

Der bisherige Passus Pkt. IX - Abrechnung & Abgangsdeckung wird wie folgt ergänzt:

„Aufgrund kirchenrechtlicher Bestimmungen ist die durchgeführte Prüfung und Anerkennung von Jahresabschlüssen der KBBE´s durch die Gemeinde schriftlich (formlos) zu dokumentieren und an die Caritas OÖ/Betriebsführung zu übermitteln.
Dies kann z.B. durch ein formloses Mail erfolgen, es kann aber auch ein Bestätigungsformular verwendet werden (Vorlage)
Bei Vorliegen dieser schriftlichen Bestätigung bedarf es keiner gesonderten pfarrlichen Prüfung mehr und auch keiner Konsolidierung in die Kirchenrechnung bis spätestens 31.5. eines Jahres.
Sollte keine schriftliche Bestätigung der Gemeinde eingehen jedoch die Zahlung lt. Forderung eingehen wird von einer schlüssigen Annahme des JA ausgegangen.
Auch in diesem Fall bedarf es dann keiner gesonderten pfarrlichen Prüfung mehr und auch keiner Konsolidierung in die Kirchenrechnung bis spätestens 31.5. eines Jahres.“

2. Sonstiges

Dieser 1. Nachtrag tritt mit 01.01.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Sämtliche sonstige Bestimmungen des ursprünglichen Vertrags bleiben unverändert aufrecht.
Weitere Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
Die Rechtswirksamkeit dieses Nachtrags ist an die Erteilung der kirchenbehördlichen Genehmigung gebunden.
Der Nachtrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in seiner Sitzung am ……..beschlossen.

Für die Pfarrcaritas Riedau:

Karl Mittendorfer

Für die Marktgemeinde Riedau

.....

Für die Caritas für Kinder und Jugendliche:

.....

Ort,……am …... …... 2025

Outlook

Nachträge zu Verträgen Riedau

Von Ina Maria Frauenhuber <Ina.Frauenhuber@caritas-ooe.at>
Datum Mi, 14.01.2026 08:39
An Pfarre Riedau <pfarre.riedau@dioezese-linz.at>; Karl Mittendorfer <karl.mittendorfer@dioezese-linz.at>

Sehr geehrter Herr Pfarrer,

wir haben erfahren, dass wir die Unterlagen in doppelter Ausführung und im Original benötigen.
Bitte die Unterlagen 2x ausdrucken und unterschreiben.
Wenn möglich bitte postalisch an mich übermitteln.

Herzlichen Dank!

Bitte um Entschuldigung bzgl. der Umstände.

Mit freundlichen Grüßen,
Dipl. Soz. Päd in. Ina Frauenhuber

Caritas Oberösterreich
Fachstelle für Kirchliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen
Leitung Betriebsführung

Kapuzinerstraße 84b, 4020 Linz
Tel.: +43676/8244-3202
Mail: ina.frauenhuber@caritas-ooe.at

Bürozeiten
Montag - Donnerstag von 07:30 bis 13:30 Uhr

www.caritas-ooe.at
www.facebook.com/CaritasOberoesterreich

Von: Ina Maria Frauenhuber <Ina.Frauenhuber@caritas-ooe.at>
Gesendet: Donnerstag, 4. Dezember 2025 12:55
An: Pfarre Riedau <pfarre.riedau@dioezese-linz.at>; Karl Mittendorfer <karl.mittendorfer@dioezese-linz.at>
Betreff: Nachträge zu Verträgen Riedau

Lieber Herr Pfarrer,

im Anhang übermittle ich zwei Nachträge zum Arbeitsübereinkommen bzw. zum Betriebsführungsvertrag. Aufgrund von Unklarheiten sind Konkretisierungen notwendig.
Diese Nachträge betreffen alle Pfarren/Gemeinden in der Betriebsführung und sind nicht nur für euch in Riedau neu.
Ich bitte euch, diese Dokumente nach Durchsicht zu unterschreiben und ehestmöglich wieder an mich zu retournieren.
Anschließend werde ich mich mit den Dokumenten dann an die Gemeinde wenden.

Solltet ihr Fragen zu den beiden Themen haben, könnt ihr euch jederzeit an mich wenden.

Liebe Grüße,
Ina

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE
Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

---

vereinbart zwischen

- der Marktgemeinde Riedau, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden „Gemeinde“ genannt
  und der
- Pfarrcaritas Riedau, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden “Pfarrcaritas“ genannt, wie folgt:

I. Grundlagen des Arbeitsübereinkommens

In diesem Arbeitsübereinkommen wird die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pfarrcaritas zum Betrieb und zur Finanzierung inkl. Abgangsdeckung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Gemeinde geregelt, welche laut Entwicklungskonzept der Gemeinde zur Deckung des Bedarfes benötigt werden.

Als wesentliche Bestandteile dieses Arbeitsübereinkommens gelten alle für die Kinderbetreuung relevanten Rechtsvorschriften, insbesondere Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz, Oö. Kinderbildungs- und –betreuungs-Dienstgesetz, sowie alle weiteren konkret einschlägigen rechtlichen Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung. Zur besseren Lesbarkeit werden Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen in weiterer Folge „Kinderbetreuungseinrichtung“ genannt.

II. Betroffene Kinderbetreuungseinrichtungen

I. Derzeit dreigruppiger Kindergarten Riedau, statist. Kennzahl 414226, Marktplatz 95/96, 4752 Riedau, situiert auf dem Grundstück Nr. 61, EZ 84; KG 48129 Riedau

II. Derzeit eingruppige Krabbelstube Riedau, statist. Kennzahl 414118, Marktplatz 95/96, 4752 Riedau, situiert auf dem Grundstück Nr. 61, EZ 84; KG 48129 Riedau

III. Eigentumsverhältnisse

Die Marktgemeinde Riedau ist Eigentümerin nachstehend angeführter **Gebäude** der Kinderbetreuungseinrichtungen.

Siehe dazu auch aktueller Lageplan lt. Geometer DI Johann Reifeltshammer vom 19.12.2023

Die Pfarrcaritas hat die oben angeführten Gebäude aufgrund des Pachtvertrages vom 27.06.2024 gepachtet. Die gesamten Pachtgegenstände unterliegen dem OÖ KBBG, LGBl Nr. 39/2007 LGBl Nr. 39/2007 in der geltenden Fassung. Die Nutzung der gesamten Pachtgegenstände ist daher nur nach den diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften möglich.

Die **Grundausstattung** und das **Inventar** der Kinderbetreuungseinrichtungen werden im Einvernehmen beider Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der genehmigten Budgets erstellt und bei Bedarf ergänzt. Die Marktgemeinde ist dabei alleiniger Eigentümer der Einrichtungsgegenstände der Kinderbetreuungseinrichtungen.
Ankauf und ev. Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Innen- und Außenausstattung obliegt der Marktgemeinde Riedau gemäß der abgestimmten und genehmigten Budgets.

IV. Rechte und Pflichten – Pfarrcaritas

A. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung iSd. § 3 Abs. 4 Oö. KBBG allgemein zugänglich zu führen. Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung sind die §§ 12 und 12a Oö. KBBG maßgeblich. Bei der Aufnahme der Kinder sind die allenfalls von der Gemeinde festgelegten und bekanntgegebenen Reihungs- und Aufnahmekriterien anzuwenden. Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung vorgemerkten Kinder aufgenommen werden, so sind gemäß § 12 Abs. 3 Oö. KBBG Kinder aus dem eigenen Gemeindegebiet bevorzugt aufzunehmen.
Die Gruppen sind grundsätzlich mit der in § 7 Oö. KBBG geregelten bzw. in der Verwendungsbewilligung vorgeschriebenen Kinderhöchstzahl zu führen. Übersteigt die Anzahl der Kinder, welche die Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen, die jeweilige Gruppenhöchstzahl, sind die Kinder auf mehrere Gruppen aufzuteilen, § 7 Absätze 4 bis 8 Oö. KBBG sind dabei zu berücksichtigen.
Die Vergabe von Plätzen an Kinder außerhalb der Marktgemeinde Riedau ist mit der Gemeinde abzustimmen und setzt das Vorliegen einer Übernahme-Erklärung für den Gastbeitrag durch die Wohnortgemeinde des jeweiligen Kindes voraus.

B. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, die Kinderbetreuungseinrichtungen auf ihre Kosten bedarfsgerecht und im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen zu führen.

Die dafür notwendige Festlegung der Organisationsform erfolgt jährlich in Abstimmung mit der Gemeinde bis Ende Mai, insbesondere Anzahl und Art der Gruppen, Tagesöffnungszeiten und betriebsfreie Zeiten sind im Einvernehmen festzulegen.
Dies erfolgt im Rahmen der § 16 und § 17 Oö. KBBG (Entwicklungskonzept, bedarfsgerechtes Angebot, Bedarfserhebung).
Dabei sind die Eltern gemäß § 15 Oö. KBBG in geeigneter Weise einzubinden und die tatsächlichen Besuchszeiten laut Referenzzeitraum zu berücksichtigen (siehe Punkt VIII).

C. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Führung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung sowie zur Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen.

D. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, das zur Führung der Kinderbetreuungseinrichtungen notwendige Spiel- und Beschäftigungsmaterial im Rahmen der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel beizustellen und nach Bedarf zu ergänzen.

E. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs-Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen.

F. Die Pfarrcaritas ist in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal.
Die Pfarrcaritas behandelt das gesamte Personal dienst- und besoldungsrechtlich entsprechend geltender landesgesetzlicher Vorschriften für das Personal an Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. gemäß den Dienst- und Besoldungsordnungen für Dienstnehmer*Innen in kirchlichen Kindertageseinrichtungen der Diözese Linz - sofern dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, das erforderliche Fach- und Hilfspersonal anzustellen und die fachliche Fortbildung des Personals zu überwachen.
Der Personaleinsatz hat gemäß § 11 OÖ KBBG und Erläuterungen lt. Bildungsdirektion Oberösterreich (Oö. Kindernet) zu erfolgen.
Personelle Änderungen von Leitungspositionen bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses für Finanzen der Pfarre. Die Pfarre informiert die Gemeinde vor endgültiger Neubesetzung einer Leitungsposition.

G. Die Pfarrcaritas ist berechtigt, die Betriebsführung der Einrichtungen per Betriebsführungsvertrag an die Caritas für Kinder und Jugendliche, 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84b (kurz: CKJ) oder an einen allfälligen Rechtsnachfolger der CKJ zu übertragen.

V. Rechte und Pflichten – Gemeinde

A. Bei Einstellung von Hilfspersonal steht der Gemeinde das Recht zu, geeignete Personen vorzuschlagen.

B. Entsprechend § 25b OÖ KBBG hat die Gemeinde das Recht, die Weitergabe der von der Pfarrcaritas gemäß § 25a OÖ KBBG verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Bedarf zu verlangen.
Die Daten werden von der Pfarrcaritas als automatisch aus dem derzeit eingesetzten Verwaltungsprogramm „KitaWeb“ generierte Excel-Berichte per Mail an die Gemeinde weitergegeben.

VI. Tarifordnungen

Die Pfarrcaritas wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten der Führung der Kinderbetreuungseinrichtung (Betreuungsbeiträge, Werkbeiträge, Busbeiträge, Sozialförderung, etc.) sowie einer allenfalls verabreichten Verpflegung Beiträge – sofern zulässig – entsprechend den Bestimmungen des Oö. KBBG und der Oö. Elternbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung einheben und sozial gestaffelt festsetzen.

Die dafür notwendigen Festlegungen in den Tarifordnungen erfolgen jährlich in Abstimmung mit der Gemeinde bis Ende Mai. Dies setzt jedoch einen Beschluss des Gemeinderates fest. Der Beschluss wird jährlich bereitgestellt.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Pfarrcaritas auf ein begründetes Ansuchen im Einvernehmen mit der Gemeinde den Elternbeitrag – sofern zulässig – zur Gänze nachsehen.

Die Ausbuchung uneinbringlicher Forderungen an Eltern ist mit der Gemeinde abzustimmen.

VII. Budgetplanung

Die Pfarrcaritas wird jährlich bis Ende Oktober ein Jahresbudget für die im Folgejahr mit dem bedarfsgerechten Betrieb (siehe Pkt. IV / B) der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen Kosten erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen.

Diese Budgetplanung ist mit der Gemeinde schon soweit vorweg abzustimmen, dass der reibungslose Betrieb der Einrichtungen, v.a. auch die am Arbeitsjahr orientierte Personaleinsatzplanung, gesichert ist.

Auf Basis der tatsächlichen Kinder-Besuchszeiten in den vom Ld. OÖ festgelegten Referenzwochen wird der geplante Personaleinsatz zusätzlich evaluiert und bei Bedarf im Einvernehmen zwischen Pfarrcaritas und Gemeinde angepasst.

Die Budgetplanung beinhaltet sämtliche Einnahmen und Ausgaben des laufenden Betriebes auf Basis von:

- vereinbarten Tages- und Jahresöffnungszeiten
- angemeldeten Kindern inkl. Integrations- und Sprachförderkindern
- den sich aus dem abzudeckenden Betreuungsbedarf ergebenden Dienst- und Personalplänen (Mindestpersonaleinsatz lt. gesetzlichen Vorgaben ist einzuhalten!)
- Erfahrungs- und Verbrauchswerten bei Betriebskosten und Sachaufwand aus den Vorjahren
- Aufwendungen für Personalverrechnung, Betriebsführung inkl. Rechnungswesen und KitaWeb-Verwaltungssoftware
- Aufwendungen zur MVK und für tatsächlich zu leistende Abfertigungszahlungen
- Pauschalen zur Abdeckung von kleineren Instandhaltung der Ausstattung von Freiflächen/Spielplätzen und der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten um jederzeit einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Betrieb der Einrichtungen gewährleisten zu können.

Zusätzlich ist in Abstimmung mit der Gemeinde ein jährliches Budget für Investitionen und ev. Instandhaltungen (Gebäude und Ausstattung ist im Eigentum der Gemeinde) zu erstellen.

Dieses und geplante Eigenleistungen der Gemeinde (z.B. Betriebskosten der im Gemeindeeigentum befindlichen Gebäude) werden ergänzend zum Betriebsbudget abgebildet (Darstellung Gesamt-Struktur der Einnahmen und Ausgaben der Kinder-betreuungseinrichtungen).

Wesentliche Budgetabweichungen und Budgetänderungen werden von der Pfarrcaritas rechtzeitig und ehestmöglich an die Gemeinde kommuniziert, vor allem, um notwendige Budget-Änderungen abstimmen und einvernehmlich festlegen - und in den zuständigen Gremien beschließen zu können.

Im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets steht es der Pfarrcaritas frei, über die Mittel zu verfügen.

VIII. Finanzierung des laufenden Betriebes

Zur Finanzierung des laufenden Betriebes leistet die Gemeinde an die Pfarrcaritas Akontozahlungen.

Die Höhe der Akontozahlungen orientiert sich am Betriebsabgang lt. vereinbartem Budget und wird in 4 Raten, jeweils zu Quartalsbeginn am 10. der Monate Jänner, April, Juli, Oktober zur Auszahlung gebracht. Damit die Raten ausbezahlt werden, bitte um kurze schriftliche Abstimmung mit der Marktgemeinde Riedau.

Ein eventuell zusätzlicher Finanzierungsbedarf ist einvernehmlich abzustimmen.

IX. Abrechnung & Abgangsdeckung

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, der Gemeinde für jedes Kalenderjahr eine vollständige Jahresabrechnung über die Führung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung bis Ende Februar zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, auf Verlangen der Gemeinde sämtliche Unterlagen, die Grundlage für die Jahresabrechnung sind, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Grundlage der Abgangsdeckung ist das durch den Gemeinderat genehmigte Budget und die ev. unterjährig vereinbarten und beschlossenen Budget-Änderungen (siehe Pkt. VII).

Ergibt sich aus der geprüften und durch die Gemeinde genehmigten Jahresabrechnung, dass der Abgang über den geleisteten Akonti liegt, erfolgt eine Nachverrechnung durch die Pfarrcaritas an die Gemeinde. Ergibt sich aus der geprüften und durch die Gemeinde genehmigten Jahresabrechnung, dass der Abgang unter den geleisteten Akonti liegt, erfolgt eine Rückzahlung auf die Akonti des Folgejahres durch die Pfarrcaritas an die Gemeinde.

Prüfung, Genehmigung und Ausgleich ev. offener Salden hat längstens binnen drei Monaten ab Vorlage der Jahresabrechnung zu erfolgen.

X. Gültigkeit, Kündigung

Dieses Arbeitsübereinkommen tritt mit Beginn des Kindergarten-Arbeitsjahres 2024/25 (01. September 2024) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Gleichzeitig tritt das Arbeitsübereinkommen vom 17.10.2013 außer Kraft. Allfällige, aus früherer Zeit noch bestehende, den Gegenstand dieser Übereinkunft betreffende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen werden durch dieses Übereinkommen ebenso aufgehoben.

Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn der hinsichtlich des Pacht-/Miet-Gegenstandes abgeschlossene Pacht-/Miet-Vertrag endet, siehe Pkt. III und Beilage.

Beide Vertragspartner haben das Recht, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Arbeitsjahres (gem. OÖ. KBBG der 31.08.) mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Beide Vertragspartner können das Vertragsverhältnis oder Teile davon mittels eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stilllegung oder Auflassung einer Kinderbetreuungseinrichtung (§ 21a Oö. KBBG) erfüllt sind oder wenn sonstige die Kinderbetreuungseinrichtungen betreffende Bestimmungen des Oö. KBBG dies erfordern oder wenn wesentliche Bestimmungen dieses Übereinkommens vom Vertragspartner trotz vorheriger Aufforderung nicht eingehalten werden.

Bei Beendigung des Arbeitsübereinkommens hat eine abschließende Abrechnung, Ablauf wie Punkt X, davon abweichend zum Ende des Arbeitsjahres (31.8. = Kündigungstermin) zu erfolgen.

XI. Sonstiges

Sowohl Pfarrcaritas wie auch Gemeinde verpflichten sich und Ihre MitarbeiterInnen zur Verschwiegenheit im Rahmen des gesetzlich zulässigen über alle im Rahmen dieses Arbeitsübereinkommens bekannt gewordenen und bekannt werdenden Informationen, ganz besonders bezüglich verarbeiteter personenbezogener Daten von Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen.

Zur gemeinsamen Beratung von Fragen, die sich aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis ergeben, kann ein Beirat eingesetzt werden, der zu gleichen Teilen aus Vertretern der Gemeinde und der Pfarrcaritas besteht. Der/die Vorsitzende wird von der Pfarrcaritas nominiert. Der Beirat kann nur Empfehlungen abgeben. Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 und der Pfarrcaritas wird dadurch in keiner Weise berührt.

Jede Änderung dieses Übereinkommens bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und der in den jeweils zuständigen Gremien notwendigen Beschlüsse.
Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jeder der Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

Allenfalls mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben werden von der Gemeinde getragen.

Das Arbeitsübereinkommen bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung sowie der Zustimmung des Gemeinderates.

XII. Beilagen:

Lageplan vom 19.12.2023
Pachtvertrag vom 27.06.2024

XIII. Beschluss

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschlossen.

Dieses Übereinkommen wurde mit Beschluss des FA Finanzen vom 28.05.2024 und des Pfarrgemeinderates vom 11.06.2024 genehmigt.

Riedau, am 03.6.2024

Für die Gemeinde:

Marktgemeinde Riedau 2 Oberösterreich

Bürgermeister Markus Hansbauer

Riedau, am 02.06.2024

Für die Pfarrcaritas

Lic. Karl Mittendorfer

Pfarrer Lic. Theol. Karl Mittendorfer

Obfrau Regina Vormayr

Finanzausschuss der Röm.-Kath. Pfarre Riedau

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19
DFK / R- 0631 / 1 ..... 2012 LINZ, AM 24.07.24
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

SIGILLUM ORDINARIATUS LINCIENSIS · AUSTRIA ·

Bettina Wiesenböck
Bischöfliche Notarin

GENERALVIKAR

Bgm. Markus Hansbauer fragt, ob es Wortmeldungen zum Nachtrag des Arbeitsübereinkommens der Betreuungseinrichtung gebe.

2. Vizebgm. Franz Arthofer äußert sein Unverständnis darüber, warum bestimmte Punkte in die Diskussion aufgenommen werden sollen. Er sei der Ansicht, dass die Abrechnungen nicht mehr im Detail überprüft würden, sondern nur noch stichprobenartig. Dabei solle man sich auf die tatsächlichen Leistungen konzentrieren, die zur Abrechnung vorgesehen seien. Diese Leistungen seien im Vertrag festgehalten, der besage, dass alle Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssten, wenn eine Prüfung gewünscht sei. Arthofer schlägt vor, dass der Prüfungsausschuss sich einen Punkt auswähle, der geprüft werden solle.

GV Reinhard Windhager äußert, dass dies der Prüfungsausschuss überprüfen sollte.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Nachtrag zum Arbeitsübereinkommen KBBE vollinhaltlich zu beschließen und dass der Prüfungsausschuss dies stichprobenartig überprüfen sollte.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 9. Änderung der Feuerwehrgebührenordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2017-454025/99-FR

Bearbeiter/-in: Mag. Romana Fasching
Tel: 0732 7720-16146
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

An alle
Gemeindeämter und Magistrate
in Oberösterreich

Linz, 04.12.2025

Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung und Muster-Feuerwehr-Tarifordnung – aktualisierte Fassungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 (IKD-2017-454025/450-Ram) wurde zuletzt ein Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung versendet. Gleichzeitig wurde durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband eine angepasste Muster-Feuerwehr-Tarifordnung zur Verfügung gestellt.
Aufgrund von Kostensteigerungen (Überschreiten des VPI-Wertes um 6,4 %) wurden sowohl die Höhe der Gebührensätze in der Anlage zur Gebührenordnung als auch die Höhe der Tarife in der Anlage zur Tarifordnung entsprechend überarbeitet. Gleichzeitig wurden notwendige Änderungen im Verordnungstext der Muster-Gebührenordnung vorgenommen (siehe dazu weiter unten).

Die angepasste Version der Muster-Gebührenordnung sowie der Anlage I ist beigefügt. Auf Ersuchen und in Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband ist die angepasste Muster-Tarifordnung (samt Anlage) ebenfalls diesem Schreiben beigefügt.

1. Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung

Die Feuerwehr-Gebührenordnung enthält Gebühren für gesetzlich verpflichtend zu erbringende (hoheitliche) Leistungen der Feuerwehr, welche vom Bürgermeister der Gemeinde vorzuschreiben sind (vgl. § 6 Abs. 5 erster Satz Oö. Feuerwehrgesetz 2015 – Oö. FWG 2015).

Betreffend die Beschlussfassung der Feuerwehr-Gebührenordnung durch den Gemeinderat gibt es entsprechend der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) zwei Möglichkeiten:

a) *Beschlussfassung gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 - Hebesatzverordnung*

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 können die in der Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abgeändert werden. Diese Variante ist nur dann möglich, wenn nur die Höhe der Gebühren geändert und die restliche Gebührenordnung im Übrigen nicht verändert wird.

Wurde die Feuerwehr-Gebührenordnung zuletzt entsprechend der Muster-Gebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen, ist die Anlage I der Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung heranzuziehen (beigefügtes Dokument „Beilage 1: Anlage I zur Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung“) und im Rahmen des Voranschlags zu beschließen.
Gilt derzeit eine andere Version der Anlage I der Feuerwehr-Gebührenordnung (weil bspw. im Rahmen der Gemeindeautonomie Anpassungen vorgenommen wurden), ist die aktuell geltende Anlage zur Feuerwehr-Gebührenordnung zu verwenden und lediglich die Höhe der Gebührensätze anzupassen.

Die Verordnungsprüfung wird hier von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde und nicht von der Oö. Landesregierung durchgeführt (§ 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

b) *Änderung oder Neuerlassung der Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß §§ 94 und 101 Oö. GemO 1990*

Sollen zwar die Gebührensätze erhöht, können diese aber nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag beschlossen werden, ist die Gebührenordnung abzuändern oder neuzuerlassen. In diesem Fall sollte das beigefügte Muster („Beilage 2: Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung 12/2025“) verwendet werden. Im Rahmen der Gemeindeautonomie können hier auch inhaltliche Veränderungen vorgenommen werden.

Im Vergleich zur im Jänner 2024 versandten Version der Muster-Gebührenordnung darf auf zwei Änderungen hingewiesen werden:

- Die Promulgationsklausel wurde überarbeitet, da sowohl das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) als auch das Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) zwischenzeitlich novelliert wurden und somit die derzeit geltende Fassung dieser Gesetze zitiert wird.
- Anpassung des § 9 (Inkrafttreten) im Hinblick auf die seit 1. Juli 2025 geltende elektronische Kundmachung von Verordnungen der Gemeindeorgane im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

Bei dieser Variante ist die Verordnung der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen (§ 101 Abs. 1 Oö. GemO 1990). Im Rahmen des

Verordnungsprüfungsverfahrens ist dabei auch eine Kostendeckungserklärung abzugeben (vgl. unser Rundschreiben vom 3. Mai 2018, IKD-2017-454025/20-Ram).

Wurde in Ihrer Gemeinde bislang keine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen und soll dies nun nachgeholt werden, ist ebenfalls diese Variante zu wählen und die Gebührenordnung neuzuerlassen.

Zur Vermeidung von Formalfehlern (insbesondere bei der Kundmachung) dürfen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf unser Rundschreiben zum Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz (IKD-2021-57236/221-Gb) verweisen.

2. Muster-Feuerwehr-Tarifordnung

Die Feuerwehr-Tarifordnung (beigefügtes Dokument „Beilage 3: Muster-Feuerwehr-Tarifordnung 2026“) enthält Richtsätze für die Verrechnung häufig anfallender und gesetzlich nicht verpflichtend zu erbringender (privatrechtlicher) Leistungen der Feuerwehr (vgl. § 6 Abs. 5 zweiter Satz Oö. FWG 2015).
Damit diese Tarife (Richtsätze) für die jeweilige Gemeinde anwendbar sind, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Da es sich bei der Feuerwehr-Tarifordnung (im Gegensatz zur Feuerwehr-Gebührenordnung) um keine Verordnung handelt, ist diese nicht zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Punkt 7 (Inkrafttreten) lautet derzeit: *„Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2024, (Stand 01.01.2024) außer Kraft.“*
Sollte die Feuerwehr-Tarifordnung durch den Gemeinderat erst nach dem 01.01.2026 beschlossen werden, ist dieses Datum anzupassen und frühestens der Tag der Beschlussfassung im Gemeinderat anzuführen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Romana Fasching

<u>Beilagen:</u>
Anlage I zur Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung
Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung 12/2025
Muster-Feuerwehr-Tarifordnung 2026

Hinweise:

VERORDNUNGSBLATT
DER MARKTGEMEINDE RIEDAU

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am xx.xx.2026** **www.ris.bka.gv.at**

Nr. 1 Verordnung: **Feuerwehrgebührenordnung**

Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde Riedau vom 12. Februar 2026 mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung für die Marktgemeinde Riedau erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2024, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In Anlage I, Gebührengruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.

(3) In Anlage I, Gebührengruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.

(4) In Anlage I, Gebührengruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührengruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2
Gebührenpflicht

(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3
Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4
Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen

Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5
Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wieder-beschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6
Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7
Entstehen des Abgabenanspruchs

(1) Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8
Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde Riedau in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührenordnung vom 01. Februar 2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	34,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen[1] pro Person und Stunde	34,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr[2] pro Person und angefangener Viertelstunde	18,30

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr[3]
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	67,70	338,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	96,50	482,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	113,70	568,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	129,80	649,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	145,80	729,00
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechselladefahrzeug ohne Kran	145,80	729,00
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	170,00	850,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	255,00	1.275,00
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechselladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	288,30	1.441,50
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechselladerfahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	264,20	1.321,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	243,50	1.217,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	210,20	1.051,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	158,50	792,50
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	193,00	965,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	321,70	1.608,50
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	47,10	235,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	31,00	155,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	28,70	143,50
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	62,00	310,00
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	113,70	568,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	18,30	91,50
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	55,10	275,50
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	80,40	402,00
2.24	Tunnellüfter	79,20	396,00
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	114,90	574,50

[1] nur im hoheitlichen Bereich, insbesondere Brandsicherheitswachdienst auf behördlichen Auftrag (vgl. Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.02. und 12.03)

[2] zB Kostenersatz des Interessenten an die Gemeinde für die Teilnahme des Pflichtbereichskommandanten (oder des von ihm entsandten Feuerwehrmitglieds) an feuerpolizeilichen Überprüfungen gemäß Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz

[3] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

2.26	Drohne bis Klasse C2	45,90	229,50
2.27	Drohne ab Klasse C3	60,80	304,00

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelauflieger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[4]
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		9,10
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	17,20	86,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	22,90	114,50
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		12,50
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	35,50	177,50
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	11,40	57,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschal-gebühr[5]
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	22,90	114,50
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	30,90	154,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	41,20	206,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	55,10	275,50
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	67,70	338,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	80,40	402,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	92,90	464,50
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	117,10	585,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	28,70	143,50
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	37,80	189,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	115,90	579,50

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.

[4] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde
[5] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[6]
5.01	Atemmaske (Filter nach Gebührengruppe D); Maske ohne Reinigung		18,30
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		34,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	29,70	148,50
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,40	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,50	
5.06	4 l - 200 bar	5,70	
5.07	7 l - 200 bar	10,30	
5.08	10 l - 200 bar	11,40	
5.09	12 l - 200 bar	12,50	
5.10	15 l - 200 bar	14,80	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	12,50	
5.12	50 l - 200 bar	47,00	
5.13	50 l - 300 bar	68,90	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[7]
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		32,10
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	17,20	86,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		47,10
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	17,20	86,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,80
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		16,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	41,30	206,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	54,00	270,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		50,50
6.10	Zelt über 10 Personen		70,00
6.11	Wärmebildkamera	41,20	206,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	26,40	132,00
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	28,70	143,50
6.14	Feldbett		6,90
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	26,40	132,00
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	40,20	201,00

[6] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde
[7] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[8]
7.01	Hitzeschutzanzug	20,60	103,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		27,50
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	41,20 bzw. nach Aufwand	206,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	106,80 bzw. nach Aufwand	534,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		28,70

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[9]
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		8,00
8.02	Arbeitsboot	67,70	338,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	41,20	206,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	64,20	321,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		8,00
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	16,00	80,00
8.07	Rettungsweste	9,20	46,00
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		72,30
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		119,40
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,80	74,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	80,40	402,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	64,30	321,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	47,00	235,00
8.14	Eisretter	16,00	80,00
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	39,00	195,00
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	26,40	132,00
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	54,00	270,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[10]
9.01	Handfunkgerät	16,00	80,00
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	18,40	92,00
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	27,50	137,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		18,40

[8] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde
[9] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde
[10] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[11]
10.01	Heumess-Sonde		14,80
10.02	Heuwehrgerät komplett	27,50	137,50
10.03	Heuschneider elektrisch	16,00	80,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz[12]
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,80	74,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	27,50	137,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	37,80	189,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	37,80	189,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,80	74,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	40,20	201,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		12,50
11.08	Kanister 50 l		12,50
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,90	39,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	12,50	62,50
11.11	Ölfass bis 200 l	7,90	39,50
11.12	Behälter 220 l	12,50	62,50
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	37,80	189,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	57,40	287,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	10,30	51,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	10,30	51,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	10,30	51,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		12,50
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		53,90
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	17,00	85,00
11.21	Strahlenmessgerät	22,90	114,50
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		25,20
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		25,20
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		25,20
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		47,00
11.26	Ölsperren (je 10m)		153,90
11.27	Dichtkissensatz	53,90	269,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	37,80	189,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	24,00	120,00
11.30	Handumfüllpumpe	20,60	103,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	60,80	304,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	60,80	304,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	40,20	201,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	60,80	304,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	60,80	304,00

[11] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde
[12] bei Stundensätzen (Gebühr je Stunde) (erst) ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde

Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 114,90
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	114,90
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	266,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 78,00
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 105,60
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 137,80
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 153,90
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 229,80

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

Gebührengruppe C

Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 448,10

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Gebührengruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter[13]

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.[14]
14.02	Pölzmaterial, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperre), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Gebührengruppe E

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.[15]
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

[13] Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015: „**zB** Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl **usw.**“).

[14] Mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

[15] Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass es um die Änderung der Feuerwehrgebührenordnung gehe.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung der Feuerwehrgebührenordnung vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 10. Änderung der Feuerwehrtarifordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2017-454025/99-FR

Bearbeiter/-in: Mag. Romana Fasching
Tel: 0732 7720-16146
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

An alle
Gemeindeämter und Magistrate
in Oberösterreich

Linz, 04.12.2025

Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung und Muster-Feuerwehr-Tarifordnung – aktualisierte Fassungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 20. Jänner 2024 (IKD-2017-454025/450-Ram) wurde zuletzt ein Muster für eine Feuerwehr-Gebührenordnung versendet. Gleichzeitig wurde durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband eine angepasste Muster-Feuerwehr-Tarifordnung zur Verfügung gestellt.
Aufgrund von Kostensteigerungen (Überschreiten des VPI-Wertes um 6,4 %) wurden sowohl die Höhe der Gebührensätze in der Anlage zur Gebührenordnung als auch die Höhe der Tarife in der Anlage zur Tarifordnung entsprechend überarbeitet. Gleichzeitig wurden notwendige Änderungen im Verordnungstext der Muster-Gebührenordnung vorgenommen (siehe dazu weiter unten).

Die angepasste Version der Muster-Gebührenordnung sowie der Anlage I ist beigefügt. Auf Ersuchen und in Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband ist die angepasste Muster-Tarifordnung (samt Anlage) ebenfalls diesem Schreiben beigefügt.

1. Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung

Die Feuerwehr-Gebührenordnung enthält Gebühren für gesetzlich verpflichtend zu erbringende (hoheitliche) Leistungen der Feuerwehr, welche vom Bürgermeister der Gemeinde vorzuschreiben sind (vgl. § 6 Abs. 5 erster Satz Oö. Feuerwehrgesetz 2015 – Oö. FWG 2015).

Betreffend die Beschlussfassung der Feuerwehr-Gebührenordnung durch den Gemeinderat gibt es entsprechend der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) zwei Möglichkeiten:

a) *Beschlussfassung gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 - Hebesatzverordnung*

Gemäß § 76 Abs. 6 Oö. GemO 1990 können die in der Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag abgeändert werden. Diese Variante ist nur dann möglich, wenn nur die Höhe der Gebühren geändert und die restliche Gebührenordnung im Übrigen nicht verändert wird.

Wurde die Feuerwehr-Gebührenordnung zuletzt entsprechend der Muster-Gebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen, ist die Anlage I der Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung heranzuziehen (beigefügtes Dokument „Beilage 1: Anlage I zur Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung“) und im Rahmen des Voranschlags zu beschließen.
Gilt derzeit eine andere Version der Anlage I der Feuerwehr-Gebührenordnung (weil bspw. im Rahmen der Gemeindeautonomie Anpassungen vorgenommen wurden), ist die aktuell geltende Anlage zur Feuerwehr-Gebührenordnung zu verwenden und lediglich die Höhe der Gebührensätze anzupassen.

Die Verordnungsprüfung wird hier von den Bezirkshauptmannschaften als Aufsichtsbehörde und nicht von der Oö. Landesregierung durchgeführt (§ 99 Abs. 2 Oö. GemO 1990).

b) *Änderung oder Neuerlassung der Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß §§ 94 und 101 Oö. GemO 1990*

Sollen zwar die Gebührensätze erhöht, können diese aber nicht gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag beschlossen werden, ist die Gebührenordnung abzuändern oder neuzuerlassen. In diesem Fall sollte das beigefügte Muster („Beilage 2: Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung 12/2025“) verwendet werden. Im Rahmen der Gemeindeautonomie können hier auch inhaltliche Veränderungen vorgenommen werden.

Im Vergleich zur im Jänner 2024 versandten Version der Muster-Gebührenordnung darf auf zwei Änderungen hingewiesen werden:

- Die Promulgationsklausel wurde überarbeitet, da sowohl das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) als auch das Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024) zwischenzeitlich novelliert wurden und somit die derzeit geltende Fassung dieser Gesetze zitiert wird.
- Anpassung des § 9 (Inkrafttreten) im Hinblick auf die seit 1. Juli 2025 geltende elektronische Kundmachung von Verordnungen der Gemeindeorgane im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

Bei dieser Variante ist die Verordnung der Oö. Landesregierung als Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen (§ 101 Abs. 1 Oö. GemO 1990). Im Rahmen des

Verordnungsprüfungsverfahrens ist dabei auch eine Kostendeckungserklärung abzugeben (vgl. unser Rundschreiben vom 3. Mai 2018, IKD-2017-454025/20-Ram).

Wurde in Ihrer Gemeinde bislang keine Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen und soll dies nun nachgeholt werden, ist ebenfalls diese Variante zu wählen und die Gebührenordnung neuzuerlassen.

Zur Vermeidung von Formalfehlern (insbesondere bei der Kundmachung) dürfen wir in diesem Zusammenhang nochmals auf unser Rundschreiben zum Oö. Gemeinde-Kundmachungsreformgesetz (IKD-2021-57236/221-Gb) verweisen.

2. Muster-Feuerwehr-Tarifordnung

Die Feuerwehr-Tarifordnung (beigefügtes Dokument „Beilage 3: Muster-Feuerwehr-Tarifordnung 2026“) enthält Richtsätze für die Verrechnung häufig anfallender und gesetzlich nicht verpflichtend zu erbringender (privatrechtlicher) Leistungen der Feuerwehr (vgl. § 6 Abs. 5 zweiter Satz Oö. FWG 2015).
Damit diese Tarife (Richtsätze) für die jeweilige Gemeinde anwendbar sind, ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Da es sich bei der Feuerwehr-Tarifordnung (im Gegensatz zur Feuerwehr-Gebührenordnung) um keine Verordnung handelt, ist diese nicht zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Punkt 7 (Inkrafttreten) lautet derzeit: *„Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2024, (Stand 01.01.2024) außer Kraft.“*
Sollte die Feuerwehr-Tarifordnung durch den Gemeinderat erst nach dem 01.01.2026 beschlossen werden, ist dieses Datum anzupassen und frühestens der Tag der Beschlussfassung im Gemeinderat anzuführen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Romana Fasching

<u>Beilagen:</u>
Anlage I zur Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung
Muster-Feuerwehr-Gebührenordnung 12/2025
Muster-Feuerwehr-Tarifordnung 2026

Hinweise:

6.3.006	Oö. LANDES FEUERWEHR VERBAND

Richtlinie

Feuerwehr-Tarifordnung 2026

Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015

Beschlussfassung in der LFL v. 18.11.2025	Inkrafttreten per …	

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen....3
2. Berechnungsgrundsätze....3
3. Reinigung und Wiederinstandsetzung....5
4. Sonstige Gebühren....5
5. Rechnungslegung und Fälligkeit....6
6. Umsatzsteuer....6
7. Inkrafttreten....6
8. Anlage I....7

Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 werden für häufiger anfallende Leistungen (s.g. nicht-hoheitliche Leistungen) Richtsätze gem. Beschluss der Oö. Landes-Feuerwehrleitung vom 18.11.2025 in Form der vorliegenden Feuerwehr-Tarifordnung 2026 festgelegt.

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren[1] (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarif A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

2. Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen)

[1] gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen, maßgebend ist der den einschlägigen Baurichtlinien entsprechende Beladeplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist. Ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A, zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anlage I, Tarif A, Punkt 2, zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

3. Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

4. Sonstige Gebühren

(1) Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

5. Rechnungslegung und Fälligkeit

(1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

6. Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2024, (Stand 01.01.2024) außer Kraft.

8. Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	34,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	34,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen, vidieren von Brandschutzplänen usw.) pro Person und angefangener Viertelstunde	lt. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung; aktuell 18,30
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV (zB für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.) pro Person und Stunde	112,50

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	67,70	338,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	96,50	482,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	113,70	568,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	129,80	649,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	145,80	729,00
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechselladefahrzeug ohne Kran	145,80	729,00
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	170,00	850,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	255,00	1.275,00
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechselladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	288,30	1.441,50
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechselladerfahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	264,20	1.321,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	243,50	1.217,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	210,20	1.051,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	158,50	792,50
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	193,00	965,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	321,70	1.608,50
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	47,10	235,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	31,00	155,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	28,70	143,50
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	62,00	310,00
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	113,70	568,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	18,30	91,50
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	55,10	275,50
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	80,40	402,00
2.24	Tunnellüfter	79,20	396,00
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	114,90	574,50
2.26	Drohne bis Klasse C2	45,90	229,50
2.27	Drohne ab Klasse C3	60,80	304,00

3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		9,10
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	17,20	86,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	22,90	114,50
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		12,50
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	35,50	177,50
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	11,40	57,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	22,90	114,50
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	30,90	154,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	41,20	206,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	55,10	275,50
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	67,70	338,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	80,40	402,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	92,90	464,50
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	117,10	585,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	28,70	143,50
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	37,80	189,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	115,90	579,50

Anmerkung:
Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).
Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		18,30
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		34,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	29,70	148,50
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,40	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,50	
5.06	4 l - 200 bar	5,70	
5.07	7 l - 200 bar	10,30	
5.08	10 l - 200 bar	11,40	
5.09	12 l - 200 bar	12,50	
5.10	15 l - 200 bar	14,80	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	12,50	
5.12	50 l - 200 bar	47,00	
5.13	50 l - 300 bar	68,90	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		32,10
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	17,20	86,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		47,10
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	17,20	86,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,80
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		16,00
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	41,30	206,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	54,00	270,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		50,50
6.10	Zelt über 10 Personen		70,00
6.11	Wärmebildkamera	41,20	206,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	26,40	132,00
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	28,70	143,50
6.14	Feldbett		6,90
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	26,40	132,00
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	40,20	201,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
7.01	Hitzeschutzanzug	20,60	103,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		27,50
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	41,20 bzw. nach Aufwand	206,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	106,80 bzw. nach Aufwand	534,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		28,70

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		8,00
8.02	Arbeitsboot	67,70	338,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	41,20	206,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	64,20	321,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		8,00
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	16,00	80,00
8.07	Rettungsweste	9,20	46,00
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		72,30
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		119,40
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,80	74,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	80,40	402,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	64,30	321,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	47,00	235,00
8.14	Eisretter	16,00	80,00
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	39,00	195,00
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	26,40	132,00
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	54,00	270,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
9.01	Handfunkgerät	16,00	80,00
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	18,40	92,00
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	27,50	137,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		18,40

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
10.01	Heumess-Sonde		14,80
10.02	Heuwehrgerät komplett	27,50	137,50
10.03	Heuschneider elektrisch	16,00	80,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,80	74,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	27,50	137,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	37,80	189,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	37,80	189,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,80	74,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	40,20	201,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		12,50
11.08	Kanister 50 l		12,50
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,90	39,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	12,50	62,50
11.11	Ölfass bis 200 l	7,90	39,50
11.12	Behälter 220 l	12,50	62,50
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	37,80	189,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	57,40	287,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	10,30	51,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	10,30	51,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	10,30	51,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		12,50
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		53,90
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	17,00	85,00
11.21	Strahlenmessgerät	22,90	114,50
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		25,20
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		25,20
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		25,20
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		47,00
11.26	Ölsperren (je 10m)		153,90
11.27	Dichtkissensatz	53,90	269,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	37,80	189,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	24,00	120,00
11.30	Handumfüllpumpe	20,60	103,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	60,80	304,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	60,80	304,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	40,20	201,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	60,80	304,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	60,80	304,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO Pauschaltarif
12.01	Wohnungsöffnung	Nach Aufwand mind. 114,90
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	114,90
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	266,5
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	78,00 bzw. nach Aufwand
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	105,60 bzw. nach Aufwand
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	137,80 bzw. nach Aufwand
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	153,90 bzw. nach Aufwand
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	229,80 bzw. nach Aufwand

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 1)	je Monat 75,60
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 2)	je Monat 37,80
13.03	Dauerhafte Aktivierung- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandmeldeanlage, je Fall	63,20
13.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarm	Berechnung erfolgt nach Aufwand, mind. jedoch 448,10

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien (Aufzählung demonstrativ)

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (zB Benzin, Gemisch, Dieselkraftstoff, Motoröl, Petroleum)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.02	Pölzmaterial (zB Gerüstklammer, Holz jeder Art)	
14.03	Atemschutzmaterial (zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial (zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperre), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.)	

Tarif E

Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag sowie nach konkretem Aufwand und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, dass die Änderung der Feuerwehrtarifordnung im Wesentlichen gleich ist wie die Feuerwehrgebührenordnung.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung der Feuerwehrtarifordnung vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 11. Bericht des Bürgermeisters

- Anmeldung f. Roßmarkt - Einladung per Intranet ausgeschickt
  Gemeinderäte bitte rechtzeitig anmelden, wer mit der Kutsche mitfahren möchten
- Tag der Älteren - 26.04.2026

TOP 12. Allfälliges

2.Vizebgm. Franz Arthofer berichtet, dass die Angelegenheit bezüglich des Grundstückstausches mit Loredana Waldenberger bereits geklärt sei. Er habe beim letzten Mal gefragt, ob hierfür ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich sei, und bestätigt, dass ein solcher notwendig sei. Dies sei auch bereits mit dem Notar abgeklärt worden, welcher bei der nächsten Gemeinderatssitzung behandelt werden sollte. Er betont, dass der Gemeinderat zuständig sei und der Beschluss gefasst werden müsse. Anschließend erkundigt er sich, ob es bereits Neuigkeiten bezüglich des Unimarktes gebe.

Bgm. Markus Hansbauer berichtet, dass seitens einer Wohngenossenschaft Interesse am Kauf bestehe. Über den aktuellen Stand könne er jedoch keine genauen Angaben machen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer erkundigt sich, ob bekannt sei, dass das Grundstück von Hr. Dick verkauft worden sei und ob es an die ISG veräußert wurde.

Bgm. Markus Hansbauer erklärt, es sei nicht bekannt, dass das Grundstück an die ISG verkauft worden wäre.

2.Vizebgm. Franz Arthofer berichtet, dass die Ärztinnen nach Lösungen suchen würden und anscheinend in der Gemeinde Dorf bereits nachgefragt hätten. Er betont, dass es wichtig sei, die Ärztinnen in Riedau zu halten, da sie anscheinend nach einer Mietmöglichkeit suchen und nicht daran interessiert seien, selbst zu bauen. Zudem erkundigt er sich nach dem aktuellen Stand bezüglich Staune Bau.

Bgm. Markus Hansbauer gibt an, dass er bei einer früheren Gemeinderatssitzung das Thema kurz erwähnt habe. Er habe im Herbst des vergangenen Jahres nachgefragt und die Auskunft erhalten, dass begonnenen Projekte zuerst fertiggestellt würden und die Umsetzung im Frühjahr beziehungsweise Frühsommer geplant sei. Hansbauer äußert, dass ihm jemand mitgeteilt habe, das Grundstück sei auf der Plattform Willhaben inseriert. Er berichtet, in letzter Zeit keine weiteren Informationen dazu erhalten zu haben.

2.Vizebgm. Franz Arthofer erkundigt sich, ob Stellungnahmen der Feuerwehr eingegangen seien und ob es Rückmeldungen gegeben habe. Er fügt hinzu, dass es Rückmeldungen gegeben habe, wonach die Feuerwehr mehr Grund benötige.

AL Petra Langmaier erklärt, dass es in der aktuellen Diskussion um die Grünzonen gehe und nicht um den Feuerwehrgrund. Sie betont, dass kein zusätzlicher Grund benötigt werde.

GV Michael Desch erkundigt sich nach dem aktuellen Stand bzgl. Feuerwehrhaus.

Bgm. Markus Hansbauer weist darauf hin, dass die Unterschrift des Vorvertrags beziehungsweise des Baulandssicherungsvertrag noch fehle.

GV Michael Desch erkundigt sich, ob bereits eine Rückmeldung erfolgt sei, falls etwas nicht den Erwartungen entspreche.

Bgm. Markus Hansbauer berichtet, dass eine Person mit den 35 Euro, die im Vertrag vorgesehen seien, nicht vollständig einverstanden sei. Man habe versucht, ihr zu erklären, dass dieser Betrag irrelevant sei, falls sie ohnehin beabsichtige, dort etwas zu bauen. Bezüglich der 10 Euro pro Quadratmeter habe sie geäußert, dass sie der Gemeinde bereits genug abgetreten habe. Der Vertrag sei bisher noch nicht unterzeichnet, jedoch hoffe er, dass die Unterschrift bald erfolge, sodass der Vertrag bei der nächsten Gemeinderatssitzung auf der Tagesordnung stehen könne.

GV Michael Desch erkundigte sich mit der Aussage „Und RLF, wie schaut es da aus?“ dazu.

Bgm. Markus Hansbauer berichtet, dass derzeit keine nichts im Gange seien. Hinsichtlich der Post hätten sie bereits einige Örtlichkeiten überprüft, wobei die Anforderungen der Post nicht einfach seien. Bislang hätten sie noch keine Rückmeldung erhalten. Er habe zudem angefragt, ob eine Gastronomie als Standort möglich wäre. Grundsätzlich sei dies möglich, jedoch wäre es im Falle eines Betriebsurlaubs nicht sinnvoll.

ER Roswitha Krupa führt aus, dass bei der Trafik Machtlinger umfangreiche Umbauten erforderlich seien, da Platz jedoch nicht vorhanden sei.

Bgm. Markus Hansbauer führt aus, er glaube, dass es am einfachsten beim Billa möglich sei.

GR Karin Eichinger erklärt GR Marcel Weinberger, dass der Weg zur Bräukapelle wieder aktiviert werden solle und dies im Familienausschuss besprochen werden sollte. Sie betont, dass nun die ideale Zeit dafür sei, da alles frei sei. Es solle nichts geschottert, sondern lediglich gemäht werden. Sie regt an, dass der Weg auch besichtigt werden könnte, was sie als sehr vorteilhaft empfinde.

2.Vizebgm. Franz Arthofer erkundigt sich, ob bereits Informationen zur Erweiterung des Billa vorliegen.

GV Reinhard Windhager äußert sich mit der Aussage „du meinst beim MPG Grund?“ dazu.

Bgm. Markus Hansbauer gibt an, er habe schon lange nichts mehr darüber gehört. Er führt aus, dass es möglich sei, bis auf die Grundgrenze hinzubauen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer stellt fest, dass man bemerke, dass mehr Menschen draußen seien, da es den Unimarkt nicht mehr gebe.

GR Bernhard Rosenberger erkundigt sich, ob bereits Informationen zu den Wohnbauprojekt Hausruckviertel vorliegen, da er sicherstellen möchte, dass alle Wohnbauprojekte umfassend besprochen werden.

Bgm. Markus Hansbauer äußert, dass er konkret nicht wisse, wann der Baubeginn stattfinden werde, gehe jedoch davon aus, dass im Frühjahr begonnen werde, da die Vorbereitungen mit Wasser und Kanal abgeschlossen seien. Ein offizielles Startdatum sei allerdings noch nicht bekanntgegeben worden. Im Zusammenhang mit den Wohnprojekten erwähnt er, dass es Interesse am Umspannwerk gegeben habe, wobei ihm die genaue Größe des Interesses nicht bekannt sei. Weiterhin berichtet Hansbauer, dass das Rettungsgebäude offiziell an Herrn Lindner übergeben worden sei. Er glaube, dass Herr Lindner am selben Tag eine E-Mail geschrieben habe, in der er anfragt, ob seitens der Gemeinde Interesse bestehe, das Feuerwehrgebäude zu verkaufen und es anschließend zu vermieten. Hansbauer fügt hinzu, dass ihm nicht bekannt sei, welche konkreten Pläne Herr Lindner verfolge, jedoch vermute er, dass es sich um die Vermietung von zwei Wohnungen und Büroräumen handele.

2.Vizebgm. Franz Arthofer berichtet, dass die betreffenden Personen erneut in Willhaben inseriert hat.

Bgm. Markus Hansbauer erklärt, er gehe davon aus, dass kein Interesse bestehe, die Immobilie zu verkaufen. Er kündigt an, dem betreffenden Ansprechpartner mitzuteilen, dass kein Verkaufsinteresse vorhanden sei.

Keine weiteren Wortemeldungen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung **19:31 Uhr.**

Der Vorsitzende	Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **12.12.2025** keine - ~~folgende~~ - Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. Gem0 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am ……

Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager	FPÖ GV Michael Desch
2.Vizebgm. Franz Arthofer	LISTE GR Bernhard Rosenberger